Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination Wohnungslosenhilfe
Südbayern

SACHBERICHT 2017

gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

bezirk oberbayern

Landeshauptstadt München Sozialreferat

Mitglieder: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH – Agentur für Arbeit München – Bayerisches Rotes Kreuz/ Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration – Bezirk Oberbayern – Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. – Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. – Kath. Männerfürsorgeverein München e.V. – Landeshauptstadt München Sozialreferat – Landkreis München – Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. – Sozialdienst kath. Frauen e.V. München

Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern
Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern
Verfasser: Jörn Scheuermann
Layout: Lilli Reiter / Jörn Scheuermann
Plattnerstraße 2
81543 München
Tel.: (089) 66 37 31
Fax: (089) 66 37 47
info@wohnunglosenhilfe-muenchen.de
reiter@wohnungslosenhilfe-muenchen.de

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:
www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe Südbayern

Sachbericht

der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern (KWSB) und der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern (ARGE WLH M/ OBB)

01.01.2017 – 31.12.2017

Die Zuwendung bzw. der Personalkostenzuschuss wurde zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern sowie der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern verwendet. Grundlagen für die Aufgaben und die daraus resultierenden Tätigkeiten ist das Rahmenkonzept "Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern" der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) (s. Anlage).
Das Rahmenkonzept wurde 1992 erstmals veröffentlicht. Im Juni 2009 hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Fortschreibung des Konzepts zugestimmt. Im neu gefassten Rahmenkonzept stehen vor allen Dingen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vorrang der Prävention
- Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

In diesem Rahmenkonzept werden unter Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene" die wichtigen überörtlichen Funktionen der beiden Koordinationsstellen in Bayern benannt. Diese sind, im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Vermittlung von Fachinformation
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB fokussiert insbesondere die Förderung der Fachlichkeit, die Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger, Spitzenverbände und Dienststellen sowie die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen in München, Oberbayern und Südbayern gemäß der Geschäftsordnung nach § 6 des zuletzt am 23.07.2009 geänderten Vertrages der ARGE WLH M/ OBB ab (s. Anlage).

Der Vertrag der ARGE WLH M/ OBB sowie die genannte Geschäftsordnung bedürfen allerdings einer Aktualisierung, welche im Haushaltsjahr 2017 begonnen wurde und in 2018 fortgeführt wird. Nach Erarbeitung einer Diskussionsgrundlage seitens der KWSB/ Geschäftsführung der ARGE WLH M/ OBB in enger Kooperation mit dem Kuratorium der ARGE WLH M/ OBB im ersten Schritt wird der zweite der entsprechende Abstimmungsprozess mit allen relevanten Akteuren sein.

Eine weitere zentrale Aufgabe der Tätigkeit der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB stellt die Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitsfragen sowie Konzeptions- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe in Südbayern dar. Aber auch alle Gemeinden in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie die entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ordnungsrechtlicher Unterbringung, ambulanten Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff. sowie teilstationären und stationären Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff. auf Anfrage beraten.
Hier ist aus südbayerischer Sicht neben der Beratung in einzelnen Fragestellungen, auf welche hier aufgrund des dafür notwendigen Vertrauensverhältnisses nicht näher eingegangen werden kann, grundsätzlich vor allem der Erhalt, die Moderation und der Ausbau von trägerübergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen im Sinne einer fachlichen Vernetzung zur Qualitätssicherung, Diskussion und Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und deren Konsequenzen für das Handeln in Verwaltung sowie an der Fachbasis ein nennenswerter Schwerpunkt.

Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern:

- Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe
- Arbeitsgruppe § 67 ff. SGB XII der Bayerischen Bezirke in Ansbach
- Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern, Beratung des geschäftsführenden Ausschusses
- Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern - Fachausschuss Wohnungslosenhilfe
- Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe § 67 SGB XII der Landeshauptstadt München, Leitung des Unterarbeitskreises Wohnungslosenhilfe/ Psychiatrie sowie Koordinierung der Unterarbeitskreise Langzeiteinrichtungen sowie Sucht
- Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt München
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München
- Arbeitskreis Bewohner*innenarbeit Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt München
- Arbeitskreis Hilfe für Frauen in Not in München
- Arbeitskreis der MA*innen der Kirchen und Facheinrichtungen für wohnungslose Menschen in München (kirchliche Abstimmungsrunde)
- Arbeitskreis Reha+ der Kliniken des Bezirks Oberbayern, insbesondere im Brückenteam Sektor 0 (Schnittstelle Psychiatrie/ Wohnungslosenhilfe)
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis München-Fachausschuss Wohnen
- Planungsrunde der Stadt Augsburg

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe sowie Bedarfsfeststellungen, Bedarfsanalysen, Evaluierung und Praxisbegleitung sind als weitere Aufgabenfelder der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB zu nennen.

Das Projekt GSV 17 des Bezirks Oberbayern- Aufbau einer flächendeckenden Gremienarbeit in Oberbayern- Zusammenführung mit den Ergebnissen des Fachtags Wohnen+ in Landsberg am Lech in Kooperation der ARGE WLH M/ OBB, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern sowie des Bezirks Oberbayern

Unter der Federführung und dem Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten hat das Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern (GSV) die Bestandsaufnahme und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Angleichung der Versorgungsstandards Prävention, Akutversorgung und Nachsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in städtischen und ländlichen Regionen Oberbayerns in Auftrag gegeben. Dieser Auftrag wurde von einer Lenkungsgruppe bearbeitet, in der entsprechende Expert*innen des überörtlichen und des örtlichen Sozialhilfeträgers sowie der freien Wohlfahrtspflege unter Mitwirkung der südbayerischen Koordinationsstelle vertreten waren. Nach der Konzeptions- und Erhebungsphase wurden die Ergebnisse analysiert, beschrieben, dokumentiert, vorgelegt und vom Gremium GSV angenommen sowie verabschiedet. Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist in der Anlage zum Sachbericht dokumentiert, die ausführliche Version der Ergebnisse wird vom Bezirk Oberbayern herausgegeben.
Ein wesentliches Ergebnis ist der Auftrag, für Oberbayern eine Expert*innengruppe Wohnungslosenhilfe (EWO) zu implementieren, in der alle wesentlichen Akteure der Wohnungslosenhilfe vertreten sind und die bedarfsgerechte, regionale Weiterentwicklung der Hilfestrukturen kontinuierlich steuert und überprüft. Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB ist hier federführend am Initiierungsprozess und bei der weiteren Umsetzung beteiligt.
Die Ergebnisse des GSV 17 Berichts wurden erstmals im Kontext des Fachtags Wohnen+ in Landsberg am Lech (s. Anlage) der Öffentlichkeit vorgestellt. Bei der Initiierung, Ausarbeitung und Umsetzung sowie der Nachbereitung und Dokumentation des Fachtags war die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB federführend tätig. Die Fachtagung, konzipiert im Nachklang zum Freisinger Appell, sollte dazu beitragen, erste Strukturen der Vernetzung und Kooperation unterschiedlichster Akteure auf Ebene der Planungsregionen 10 (Ingolstadt), 14 (München und Umland), 17 (Oberland) und 18 (Südostbayern) zu schaffen. Dies kann als gelungen angesehen werden, da sich durch die Arbeit der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB in enger Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern sowie der anderen am Fachtag beteiligten Akteure in jeder Planungsregion eine Arbeitsgemeinschaft Wohnen+ gegründet hat, welche regelmäßig tagt und im Begriff ist, in jeder kreisfreien Stadt sowie in allen Landkreisen eine eigene Arbeitsgemeinschaft Wohnen+ mit allen relevanten Akteuren ins Leben zu rufen oder an bereits bestehende Strukturen anzudocken (z.B. Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege etc.). Über diese Struktur (EWO-Planungsregion- Landkreise/ kreisfreie Städte) sollen in Bottom- up sowie Top- down- Prozessen die Anliegen der Wohnungslosenhilfe in Oberbayern flächendeckend vertreten und umgesetzt werden.

Wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Analyse der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit in Kooperation mit der Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit sowie sine, Süddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V. im Föderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS)

Im Kontext der im weiteren Verlauf beschriebenen Schnittstellenherausforderungen in der Wohnungslosenhilfe hat die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB die o.g. genannte Forschungsidee entwickelt und konzipiert. Dieses Forschungsprojekt wurde beim StMAS eingereicht und wird aktuell ob der Förderwürdigkeit geprüft.

Projektskizze.
Während in Bayern für die ordnungsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Menschen (akut auf der Straße ohne Obdach) die jeweilig angegangenen Gemeinden zuständig sind, können für wohnungslose Menschen (in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ohne eigenen mietrechtlich abgesicherten Wohnraum untergebracht) weiterführend ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers sowie teilstationäre oder stationäre Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers zur Überwindung von besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten indiziert sein, sollte ein Mensch nicht in der Lage sein, seine Situation aus eigener Kraft zu meistern und die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung nach SGB XII erfüllen.
Bis auf wenige Ausnahmen, in welchen die Koordinationsstellen Nord und Süd bei Kenntnis intervenieren und lösungsorientiert vermitteln, scheint die Zuständigkeit bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung unstrittig zu sein.
Bei der Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen lassen sich in der Praxis in Bayern hingegen regionale Unterschiede erkennen. Während in den kreisfreien Städten die Verpflichtung zur ordnungsrechtlichen Unterbringung und die örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfe in den gleichen Händen liegt und damit Klarheitherrscht, lassen sich in verschiedenen Landkreisen zwei wesentliche, unterschiedliche Rechtsauffassungen identifizieren.
Die eine Rechtsauffassung delegiert mit Hinweis auf § 14 SGB I die Zuständigkeit zur Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen in die Zuständigkeit der Gemeinden, während eine andere Rechtsauffassung diese Zuständigkeit als ambulante Leistung nach § 67 SGB XII in Verantwortung des örtlichen Sozialhilfeträgers sieht.
In kreisfreien Städten führt dies zu keinen nennenswerten Problemen, da die ordnungsrechtlich unterbringende Behörde auch für die entsprechende Beratung zuständig ist, unabhängig davon, welche der beiden Rechtsauffassungen vertreten wird.
In manchen Landkreisen jedoch führt dies dazu, dass der örtliche Sozialhilfeträger die Gemeinden als zuständig sieht, während die Gemeinden den örtlichen Sozialhilfeträger in Verantwortung sehen.

In diesem Gesamtkontext lassen sich exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende unterschiedliche Konstellationen in Bayern erkennen:

1. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und bietet selbst Beratung in der Verwaltung an. Ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden und aufsuchen.

2. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und beauftragt einen freien Träger mit Beratung von wohnungslosen Menschen. Der freie Träger betreibt eine Beratungsstelle, ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden und aufsuchen.

3. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und beauftragt einen freien Träger mit der Beratung von wohnungslosen Menschen. Der freie Träger betreibt eine Beratungsstelle, bietet aber auch durch aufsuchende Sozialarbeit Sprechstunden in den Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung an. Ein betroffener Mensch erfährt professionelle sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung vor Ort und kann zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen aufgeklärt und motiviert werden.

4. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt hingegen vertritt die Auffassung, dass die Gemeinde selbst zur Beratung verpflichtet ist. Ein betroffener Mensch weiß nicht, wohin er sich wenden soll, findet aber eventuell den Weg zu einer im Landkreis tätigen Sozialberatung eines freien Trägers, welche wiederum aber nicht auf das Phänomen der Wohnungslosigkeit spezialisiert ist.

5. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt teilt diese Auffassung und bietet Beratung in der Verwaltung im Landratsamt an. Ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden, aufsuchen und den ÖPNV in der jeweiligen Struktur nutzen, abhängig von der ordnungsrechtlich unterbringenden Gemeinde.

6. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt teilt diese Auffassung und beauftragt einen freien Träger mit der Beratung betroffener Menschen. Auch hier lassen sich Beispiele finden, in denen der freie Träger lediglich eine Komm- Strukturanbieten (können) und aufgesucht werden müssen. Es lassen sich aber auch Beispiele finden, in denen der freie Träger seine Tätigkeit im Landkreis als aufsuchende Sozialarbeit interpretiert und organisiert, mit den jeweiligen Effekten, die unter den Punkten 2, 3, 4 und 5 beschrieben werden.

7. Ebenso lassen sich Landkreise identifizieren, in welchen sich die Gemeinden für die Beratung von wohnungslosen Menschen zuständig erklären und in Kooperation einen freien Träger mit der Beratung beauftragen. Dieser wiederum stellt dieses Angebot in aufsuchender Form mit den entsprechenden Effekten sicher.

In diesem heterogenen Kontext möchte das Forschungsvorhaben stellvertretend für alle bayerischen Regierungsbezirke in Schwaben analysieren, ob die jeweilige Organisationsform des Wohnungslosenhilfesystems einen nennenswerten Effekt auf den Zugang zu weiterführenden Hilfen und damit auch auf die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung hat.

Wenn diese Arbeitshypothese zutreffend sein sollte, ist weiter anzunehmen, dass die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung auch einen Effekt auf die Ausdifferenzierung des gesamten Wohnungslosenhilfesystems der Hilfen nach § 67 ff. SGB XII haben könnte. Frei nach dem Motto:
Wo kein Kläger, da kein Richter.
Wo kein Berater, da kein Antrag.

Die Forschungsergebnisse der Fichter- Studien aus den 90er Jahren sowie der aktuellen SEEWOLF- Studie zur psychischen Gesundheit von wohnungslosen Menschen (in München) legen nah, dass es bei dieser Personengruppe einen nennenswerten Anteil von Menschen gibt, die aufgrund der individuell vorliegenden sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit psychischen Beeinträchtigungen zur Inanspruchnahme von Ihnen zu-stehenden

Sozialleistungen und Hilfen sowie gesellschaftlicher Teilhabe überhaupt erst befähigt werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Personengruppe in der Lage ist, selbständig eine Beratungsstelle zu identifizieren und aufzusuchen. Hier erscheint eine aufsuchende Sozialarbeit, welche im Rahmen eines Casemanagement- Ansatzes Zugang zu weiterführenden Hilfen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme organisiert und ermöglicht, als indiziert.

Im Sinne einer wirkungsorientierten und effektiven Steuerung von bereits bestehenden Hilfen sollen mit dem Forschungsvorhaben Vorschläge und Verfahrensempfehlungen erarbeitet werden, die im Kontext der verschiedenen Zuständigkeiten und Schnittstellen Rückschlüsse auf ihre sinnvolle und wirksame Verknüpfung und Ausgestaltung zulassen, so dass wesentliche Normen aus SGB I und SGB XII in Kooperation von Gemeinden, örtlichem sowie überörtlichem Sozialhilfeträger und der freien Wohlfahrtspflege optimal umgesetzt werden können, ohne zwingend neue Kostenstrukturen zu schaffen. In diesem Kontext trägt das Forschungsvorhaben der politischen sowie der Vorgabe der Bayerischen Verfassung Rechnung, sich für gleiche Lebensbedingungen in Stadt und Land einzusetzen.

Darüber hinaus sollen die Ergebnisse Rückschlüsse zulassen, wie nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe die durchschnittliche Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung nachhaltig gesenkt und damit einer Chronifizierung von prekären Lebenssituationen i.V.m. gesundheitlichen Beeinträchtigungen und entsprechend steigenden Sozialausgaben entgegen gewirkt werden kann, indem betroffenen Menschen unverzüglich der Weg in im SGB vorgesehene individuell indizierte Hilfen erschlossen wird.

Die SEEWOLF- Studie

Hier ist insbesondere die Mitarbeit der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB im Fachbeirat der SEEWOLF-Studie zu nennen, welche den psychischen und körperlichen Gesundheitszustand wohnungsloser Menschen im Großraum München unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Bäuml von der Technischen Universität München untersucht hat. Diese Studie wurde 2017 veröffentlicht und durch die südbayerische Koordinationsstelle auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene bei relevanten politischen Akteuren, Verwaltungsbehörden, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Presse bekannt gemacht.
Ebenso war und ist die KWSB/ GF ARGE WLH M/ OBB in der Führung des Verwendungsnachweises nach Veröffentlichung gefordert.
Um den Ergebnissen der Studie praktische Relevanz zu verleihen, konnte auf Ebene der Landeshauptstadt München eine Eingabe in den Stadtrat vereinbart werden, an deren Erarbeitung die KWSB/ GF ARGE WLH M/ OBB mitwirkt(siehe Anlage).

Erarbeitung von Empfehlungen aus dem Pilotprojekt „Brückenteam Sektor 0"- Überleitungsmanagement zwischen dem kbo Isar Amper Klinikum München Ost, dem Bezirk Oberbayern, der Landeshauptstadt München (Amt für Wohnen und Migration) und der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB für wohnungslose psychisch kranke Menschen in München

Wann	Das Pilotprojekt lief von November 2016 bis November 2017
Wo	Pilotregion war die Landeshauptstadt München
Akteure	Landeshauptstadt München Amt für Wohnen und Migration, Zentrale Wohnungslosenhilfe, Bezirkssozialverwaltung Fachdienst und Sachbearbeitung, ARGE Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern – Ansprechpartner*innen der Kooperationsvereinbarung, kbo Klinikum München Ost, ärztliche Stabsstelle für die Vermittlung von Wohnungslosen. Die Akteure haben in ihren jeweiligen Gremien das Pilotprojekt beschlossen.
Ziel	Leitziel ist die Optimierung der Hilfeplanung und -erbringung für die Zielgruppe, insbesondere eine besser gesicherte, passgenauere und effizientere systematische Überleitung zwischen kbo Klinikum München Ost, dem psychiatrischen und Wohnungslosenhilfesystem und dem Notunterbringungssystem der Landeshauptstadt München zu ermöglichen.
Zielgruppe	schwer zu versorgende akut wohnungslose, psychisch kranke Menschen in München mit Bedarf an Teilhabeleistungen nach SGB IX / SGB XII.
Umsetzung	Die Planung der Überleitung und Umsetzung der Hilfen erfolgte als **Gemeinschaftsaufgabe** zwischen den Akteuren und wurde als lernendes System angelegt. Hierzu wurde in Ergänzung zur regulären Entlassplanungskooperation im Einzelfall eine Brückenteamkonferenz eingerichtet. Brückenteam-Aufgaben waren: - Clearing, Hilfebedarfsüberprüfung; Vorarbeiten für eine differenzierte Hilfeplanung - Monitoring der eingeleiteten Überleitungsprozesse - Eruierung von Überbrückungshilfen - Reflexion zur Bedarfslage und Erfassung nicht zu deckender (Komplexleistungs-) Hilfebedarfe - Dokumentation
Konzept	Das Kurzkonzept wurde gemeinschaftlich von Vertreter_innen der Landeshauptstadt München Amt für Wohnen und Migration, Zentrale Wohnungslosenhilfe, Bezirkssozialverwaltung Fachdienst und Sachbearbeitung, ARGE Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern, Koordination Wohnungslosenhilfe, dem kbo Kommunalunternehmen und kbo Klinikum München Ost, ärztliche Stabsstelle für die Vermittlung von Wohnungslosen erarbeitet und nimmt die spezifischen Bedürfnisse wohnungsloser psychisch kranker Menschen sowie die teilweise mit der Versorgung dieser Zielgruppe verbundenen Überleitungsprobleme in den Blick. (Kurzkonzept im Anhang
Evaluation	Die quantitative Evaluation des Modellprojekts verlief über den Projektzeitraum. Es wurden Einzelfalldaten hinsichtlich der bearbeiteten Fälle erfasst und durch das Bayerische Institut für Daten, Analysen und Qualitätssicherung, BIDAQ analysiert. Die Erfahrungen der beteiligten Akteure wurden regelmäßig in den Lenkungsgruppentreffen analysiert und zusammengefasst. Ziel der Evaluation war es zu verfolgen, ob eine fachlich begründete Optimierung der Hilfeplanung

und Hilfeerbringung für die Zielgruppe erreicht werden kann sowie eine genauerer Erfassung der Bedarfe des zu versorgenden Personenkreises.

Seit Abschluss des Pilotprojekts findet das Brückenteam Wohnungslos regelhaft weiterhin auf Wunsch der Akteure statt, die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet und aufbereitet.

Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (FOL)/ Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS

Da in vielen Regionen Bayerns, auch im ländlichen Raum, ein anhaltender Mangel an bezahlbaren Wohnungen besteht, ist der Erhalt bestehender Mietverhältnisse und die Verhinderung des Eintritts von Obdachlosigkeit eine immer wichtiger werdende Aufgabe zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Bayern. Gute Erfahrungen wurden hier mit der Arbeit von sogenannten Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL) gemacht. Die KWSB hat deshalb in der Vergangenheit und verstärkt auch im Jahre 2017 in Abstimmung mit freien Trägern und der jeweiligen Kommune Modellprojekte gestartet, die mit Unterstützung des StMAS gefördert wurden. Die Aufgabe der KWSB besteht darin, an geeigneten Standorten freie Träger zu motivieren, informieren und zu beraten, eine FOL einzurichten. Auch bei der Umsetzung vor Ort, immer in Kooperation mit der jeweiligen Kommune, sind die Koordinatoren aktiv und begleiten weiterhin fachlich während der Modellphase. Wichtigstes Ziel dieser Modellprojekte ist die Übernahme nach der Modellphase durch die jeweilige Kommune, entweder durch Förderung oder Übergang in kommunale Strukturen.
Die Vorbeugung und präventive Konzepte sind wesentliche Bestandteile in allen Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe der größeren Kommunen in Bayern: Konkret die Prävention von drohender Wohnungslosigkeit zu verbessern und eine Optimierung der Organisationsformen präventiver Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu erreichen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Förderung von Aufbau und Entwicklung zentraler kommunaler Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und ihre Implementierung in kommunale wirkungsorientierte Gesamthilfesysteme.
Doch auch hier ist in der Praxis festzustellen, dass aufgrund unklarer Zuständigkeiten im Kontext verschiedener gesetzlicher Grundlagen und fehlender Bedarfsanalysen hinsichtlich volkswirtschaftlicher und sozialökonomischer Kontextfaktoren eine Implementierung scheitern kann. Auch hier kann und soll das a.a.O. beschriebene Forschungsprojekt Hinweise liefern.
Beispielhaft ist hier der Landkreis Landsberg am Lech zu nennen, der zum 01.01.2017 eine sogenannte FOL eingerichtet hatte, deren Arbeit jedoch zum 30.06.2017 wieder eingestellt werden musste. Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB war hier intensiv vorbereitend zu folgenden Themen tätig: Analyse der bestehenden Hilfestruktur, Angabe zu den geplanten Schritten für eine Optimierung der Prävention, Verbesserung der Zusammenarbeit vor Ort, künftige Verteilung von Aufgaben und Entscheidungskompetenzen, Controlling der Maßnahmen und Zielerreichung. Die KWSB/ ARGE WLH M OBB hat den Landkreis Landsberg am Lech sowie den freien Träger bei der Einführung der Fachstelle kontinuierlich beratend begleitet. Allerdings ist es aufgrund der o.g. Problematik der Zuständigkeit nicht gelungen, die Gemeinden des Landkreises sowie das Landratsamt als örtlichem Sozialhilfeträger bei der Einigung auf eine mögliche gesetzliche Grundlage und damit auch auf eine Finanzierungsgrundlage entscheidend zu unterstützen.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der KWSB/ GF ARGE WLH M/ OBB Stellungnahmen und Gutachten für Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Südbayern hinsichtlich bedarfsgerechter Unterbringung in Übergangswohnformen sowie stationären und teilstationären Hilfeformen zu verfassen sowie eine fachliche Bewertung von

Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen.
Auch die Initiierung, Beratung und fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS gehört zu den Aufgaben der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB und muss neben der Förderung von FOL- Stellen auch alle anderen sinnvollen Projektideen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sorgfältig prüfen, bewerten und unterstützen.

Querschnittsthema: Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG/ BayPfleWoqG)

Die Zuständigkeit der Heimaufsichtsbehörde (FQA) für stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach BayPfleWoqG wird in der Landeshauptstadt München grundsätzlich erklärt. Nach ersten Verhandlungen ist festzustellen, dass die damit verbundene Umsetzung des BayPfleWoqG mit massiven Umbaumaßnahmen in und zu prüfenden Schließungen von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe verbunden sein kann.
Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB hat eine uneinheitliche Handhabung durch die zu-ständigen Landratsämter sowie divergierender Auskünfte verschiedener Regierungen bayerischer Bezirke zur Kenntnis genommen und geht der Frage nach, ob stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe überhaupt, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des (BayPfleWoqG) fallen und damit der Kontrolle durch die Fachstellen für Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) unterliegen. Damit verbunden ist auch die Klärung der Voraussetzungen für die Beantragung möglicher baulicher Abweichungen im Kontext der Faktoren Wirtschaftlichkeit, Schlechterstellung von Klient*innen und Bestandsschutz.

Querschnittsthema: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG/ BayTHG)

Die künftigen Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für erwachsene Menschen mit Behinderung werden durch das BTHG und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I- III) und das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) bestimmt. Bedeutsam ist hierbei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Überführung ins das SGB IX. Die neuen gesetzlichen Regelungen führen zu einem Systemwechsel in der EGH und werden nachhaltige Auswirkungen zur Leistungserbringung auch für den Bereich der Wohnungslosenhilfe haben. Dies ist vor allem unter dem Fokus zu betrachten, dass in der Konzipierung des BTHG die Wohnungslosenhilfe als betroffener Rechtskreis nicht bedacht worden ist, die Systematik aber in der Konsequenz für die Wohnungslosenhilfe natürlich angewendet werden muss.

Problem.
Der bisher für die die EGH geltende Grundsatz im SGB XII (Einsetzen der Sozialhilfe bei Bekanntwerden des Hilfebedarfs, § 18 Abs. 1 SGB XII) wird wegfallen. Ein Antragserfordernis wird im SGB IX bestimmt (§ 108 SGB IX). Damit erhöht sich die Zugangsbarriere zur EGH dramatisch. Das nahtlose Übergangsmanagement in bewährten Therapieketten ist gefährdet, insbesondere für Menschen mit seelischer Behinderung. So steht die EGH in der Sucht- und Drogenhilfe i.d.R. in Form von Therapeutischen Wohngemeinschaften (TWG) und Betreutem Einzelwohnen (BEW) am Ende folgenden

Behandlungsprozesses: Nach der Entgiftungsbehandlung im stationären Bereich (GKV), der stationären Entwöhnungsbehandlung (RV oder GKV), der Adaptionsbehandlung (RV oder üö SHT) folgt oft die EGH.
Diese Übergänge müssen im Sinne des Behandlungserfolges nahtlos ineinander übergehen. Erfolgt dies nicht, erhöht sich die Abbruchgefahr auf Seiten des Betroffenen drastisch. Es ist in der EGH gängige Praxis, am Aufnahmetag den zuständigen Kostenträger zu schriftlich informieren, so dass dem o.g. Grundsatz der Sozialhilfe Rechnung getragen wird, die Maßnahme beginnen kann und der Antrag in den ersten Wochen nach Aufnahme mit allen erforderlichen Unterlagen vervollständigt wird, auch weil dies aufgrund des Therapieplans der Vorgängereinrichtung nicht geleistet werden kann. Diese Praxis wird durch die Antragserfordernis alternativlos in Frage gestellt.
Während die EGH der Sucht- und Drogenhilfe, aber auch der Einrichtungen für psychisch kranke Menschen fast ausschließlich Abstinenz, Krankheitseinsicht sowie Behandlungscompliance voraussetzt und sich als letzter Baustein in eine Therapiekette einreiht, ist die EGH in der Wohnungslosenhilfe meist der erste Kontakt zum Hilfesystem überhaupt. Da in der EGH der Wohnungslosenhilfe die genannten Basiskriterien nicht vorausgesetzt sind, werden bisher Menschen mit multiplen und komplexen Problemlagen aufgenommen und begleitet, welche sonst von keinem Hilfesystem erreicht werden. Das nunmehr vorgesehene Antragserfordernis wird für diese Personengruppe zu einer unüberwindbaren Barriere. Die Inanspruchnahme der für diese Personen im Einzelfall indizierten und vorgesehenen Hilfeleistungen wird verhindert.
In der Praxis erhalten wohnungslose Menschen mit psychischen oder Abhängigkeitserkrankungen bisher vor allem Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII. Der direkte Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe ist ihnen durch die Komplexität der Leistungsbeantragung erschwert. In Einzelfällen wird der Zugang zu einer Maßnahme der EGH durch Fachdienste der Wohnungslosenhilfe erschlossen.
Grundsätzlich gilt bei jeder Neuaufnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Verfahrensweise der bayerischen Bezirke zur Einleitung des ICF- basierten Gesamtplanverfahrens. Danach werden neben dem allgemeinen Antragsformular für EGH-Leistungen die Planungsinstrumente ärztlicher Bericht und Sozialbericht mit Maßnahmenempfehlung noch vor der geplanten Hilfe erstellt. Eine erste Kostenübernahme des zuständigen Kostenträgers erfolgt grundsätzlich erst auf der Grundlage dieser Instrumente.

Lösungsansatz.
Um auch wohnungslosen Menschen einen direkten und niedrigschwelligen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für das Betreute Einzelwohnen (BEW), Therapeutische Wohngemeinschaften und stationärer Einrichtungen zu erschließen, wurde in Oberbayern bisher bereits ein besonderes Antrags- und Aufnahmeverfahren praktiziert: Ist die Erstellung eines Arztberichtes zunächst nicht möglich, wird dies in jedem Einzelfall im Sozialbericht begründet. Der zuständige Kostenträger erstellt in diesen Fällen auf der Grundlage des Sozialberichts eine Kostenzusage für zunächst längstens 6 Monate ab dem Aufnahmedatum, soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In den zuvor beschriebenen besonderen Fällen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum, der Arztbericht zur Einleitung des Gesamtplanverfahrens beim Bezirk Oberbayern eingereicht.
Das Gesamtplanverfahren beginnt erst nach Vorliegen des Arztberichtes beim Kostenträger. Kann vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum kein Arztbericht erstellt und somit das Gesamtplanverfahren nicht eingeleitet werden, ist eine weitere Kostenzusage über diesen Zeitraum hinaus nicht möglich. Die Maßnahme muss dann abgebrochen und die nachfragende Person in ein anderes ambulantes oder stationäres Hilfsangebot vermittelt werden, das ihrem Bedarf entspricht. Bricht in den beschriebenen Fällen ein Hilfe suchender Mensch die Maßnahme vor Ablauf der 6- Monatsfrist ab, ohne dass ein Sozialbericht erstellt und beim zuständigen Kostenträger vorgelegt werden konnte, ist eine Übernahme der entstandenen Kosten im Rahmen des SGB XII aufgrund des nicht nachgewiesenen Bedarfs nicht möglich. Soweit die Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgrund einer

regulären Vermittlung aus einer anderen stationären Einrichtung erfolgt, liegt kein besonderer Einzelfall im oben genannten Sinne vor, mit der Folge, dass in diesen Fällen ein ärztlicher Bericht bereits bei der Aufnahme zu erstellen und dem Bezirk Oberbayern als Kostenträger vorgelegt werden muss.
Zur Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX, 2. Teil könnte die bisher nur bereits in Oberbayern praktizierte Verfahrensweise bezüglich wohnungsloser Menschen ins BayTHG oder Vertragsverfahren eingearbeitet und folglich zu einem landesweit gültigen Verfahren werden.
Eine kombinierte Leistungserbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der EGH im Sinne einer ganzheitlichen Erbringung der Hilfen (‚Hilfe aus einer Hand') ist anzustreben, um den erforderlichen unmittelbaren Zugang sowie die indizierte Bedarfsdeckung in allen Teilhabebereichen sicherzustellen.
Sofern Menschen in besonderen Lebenslagen Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX) in Anspruch nehmen oder Leistungen beantragen, sind Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu beteiligen, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Gleiches gilt für das Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 2 SGB IX).

Querschnittsthema: wohnungslose Menschen aus EU- Staaten sowie Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund

Das zum 01.01.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und in der Sozialhilfe nach SGB XII hat in der Wohnungslosenhilfe zu vielfältigen praktischen Fragestellungen und Problemlagen geführt. Klärungsprozesse zwischen freier Wohlfahrtspflege, örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger wurden u.a. durch die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB in der Landeshauptstadt München initiiert und begleitet. Aktuell liegen hierzu zwei Stadtratsbeschlüsse aus November 2017 als vorläufiges Ergebnis dieses Prozesses vor.
Das Gesetz muss in seiner Wirkung und seinen Effekten auf die Situation von betroffenen Menschen und die Wohnungslosenhilfe weiter erfasst und bewertet werden, auch hinsichtlich der Konsequenzen für die ordnungsrechtliche Unterbringung, einer medizinischen Grundversorgung und ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Darüber hinaus kommen immer mehr Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund nach Durchlaufen ihres Asylverfahrens und der Erlangung eines Aufenthaltsstatus in der Wohnungslosenhilfe an, an, vor allem in der Akutversorgung. Kulturelle und sprachliche Barrieren stellen neue Herausforderung für die professionelle Wohnungslosenhilfe dar. Hier muss der Bedarf erfasst, analysiert und bewertet werden.

Netzwerk Wohnungslosenhilfe (s. Anlage postalisch)

Initiierung von und Mitarbeit in konkreten Aktionen und Projekten des Netzwerks Wohnungslosenhilfe unter der Schirmherrschaft der Gattin des Oberbürgermeisters der LH München Frau Reiter, z.B. bei der Kampagne ‚Wohnstadt mit Herz' zur Beschaffung von Wohnraum durch Ansprache an Vermieter*innen unter Nutzung des Immobilienleerstandes. Die Kampagne startet 2018.

Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung

Die Information der Öffentlichkeit über Ursachen und Probleme von Wohnungslosigkeit (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen) ist ebenso Aufgabe der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB).

Die von der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB in Kooperation mit den Architekten Ebe/ Ausfelder/ Partner erarbeitete Broschüre ‚Inklusion statt Abgrenzung'- Neue Anregungen für Konzepte und Rahmenstellungen zur Integration von Randgruppen- Raus aus der Wohnungslosenhilfe- Rein in den Wohnungsmarkt (s. Anlage postalisch) wurde einer breiten Öffentlichkeit und relevanten Akteuren in Politik, Verwaltung und Bauwesen bekannt gemacht.

Die Aufgaben der Verwaltungsfachkraft umfassen im Wesentlichen allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z. B. Terminierung und Organisation von Einladungen, Sitzungen und Gremien sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben, Beantwortung von allgemeinen Informationsanfragen, Dokumentation der Fachliteratur und die Erstellung von Informationsmaterial, Handreichungen und Broschüren.

Als Dienstleistung wird außerdem ein Beratungsführer herausgegeben, der einen Überblick über die unterschiedlichen Hilfe- und Beratungsangebote der Wohnungslosenhilfe in München gibt. Dieser Flyer wird regelmäßig aktualisiert und kann über die Homepage der Koordinationsstellen in Bayern zu jeder Zeit ausgedruckt werden.
Außerdem wird in den Wintermonaten auch unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden dezidiert über den Kälteschutz in München informiert, um Auskunft über die Übernachtungsmöglichkeiten und Tagesaufenthalte für obdachlose Menschen zu informieren. Diese Aufgaben obliegen ebenfalls der Verwaltungsfachkraft nach Rücksprache.

Darüber hinaus sind die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des Onlineverzeichnisses der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern sowie die Gestaltung, Umsetzung und Pflege des Internetauftritts der beiden bayerischen Koordinationsstellen und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu nennen. Auch die Pflege und der Datenabgleich aller vorhandenen Kontaktadressen der Koordinationsstellen liegt in der Verantwortung der Verwaltungsfachkraft. Des Weiteren unterstützt die Verwaltungskraft die anfallenden Planungen und Tätigkeiten bei Fachtagungen.

Es ist auch Aufgabe der Verwaltungskraft, die von ihr erstellte Datenbank aller bayerischen Einrichtungen und Dienste zu pflegen. Die Datenbank soll Informationen über die bayerischen Hilfeangebote im stationären und ambulanten Bereich geben. Sie differenziert nach Männern und/oder Frauen, nach Rechtsgrundlage (§§ 67, §§ 53 SGB XII), aber auch nach Art der Angebote im Bereich Unterkunft, Heimaufenthalt Beratung, Tagesaufenthalt, Straßenambulanz, Prävention etc.

München, 29.03.2018

Jörn Scheuermann

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination Wohnungslosenhilfe
Südbayern

SACHBERICHT 2017

ANLAGEN

gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

bezirk oberbayern

Landeshauptstadt München
Sozialreferat

Mitglieder: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH – Agentur für Arbeit München – Bayerisches Rotes Kreuz/ Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration – Bezirk Oberbayern – Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. – Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. – Kath. Männerfürsorgeverein München e.V. – Landeshauptstadt München Sozialreferat – Landkreis München – Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. – Sozialdienst kath. Frauen e.V. München

Landesarbeitsgemeinschaft
der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege in Bayern
www.lagoefw.de

Rahmenkonzept

Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern

Juni 2009

Mit diesem Landesrahmenkonzept bringt sich die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F), ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Spitzenverbände, nach 1992 erneut in die Diskussion um die Wohnungslosenhilfe in Bayern ein. Es geht um die Versorgung und Betreuung der akut von Wohnungslosigkeit betroffenen, oder von unmittelbar durch Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Es geht darum, menschenwürdig wohnen zu können; eine „Adresse" zu haben, die nicht stigmatisiert oder ausgrenzt. Dieser Personenkreis ist in der Diskussion um soziale Fragen oft aus dem Blick geraten. Die von der LAG Ö/F Ende des Jahres 2008 in Nürnberg veranstaltete Fachtagung mit ihrer großen Resonanz hat gezeigt, wie wichtig, aktuell und brisant dieses Thema ist. Wohnungslosenhilfe hat viele Gesichter und Ausprägungen. Eine wirksame Reaktion darauf kann nur gemeinsam und gebündelt erfolgen. Die Bekämpfung oder Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist bei der Durchbrechung von sozialen Abwärtsspiralen ein wesentlicher, vielleicht sogar der wesentlichste, Punkt.

In diesem Sinne will das Landesrahmenkonzept den für die Abwendung oder Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Wesentlichen zuständigen Kommunen, aber auch den auf diesem Feld tätigen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, konkrete Hilfestellungen geben und Ansatzpunkte für ein wirksames Handeln aufzeigen. Wir wollen dazu motivieren, Wohnungslosigkeit entschieden zu bekämpfen. Bayern braucht verbindliche und im ganzen Land geltende soziale Standards. Die Qualität von sozialer Hilfe oder Unterstützung darf nicht vom Wohnort oder der örtlichen Zuständigkeit abhängen. Dem fühlt sich die LAG Ö/F verpflichtet und wünscht sich, dass in vielen Orten Bayerns dieses Rahmenkonzept, und wenn auch nur in Teilen, zur Umsetzung gelangt.

Herzlich danke ich dem Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der LAG Ö/F und den beiden Koordinatoren für die Wohnungslosenhilfe in Bayern, die maßgeblich dieses Rahmenkonzept erstellt haben, sowie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für den großzügigen Zuschuss zu dessen Drucklegung.

Robert Scheller
Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Kein Dach über dem Kopf zu haben - das ist wohl die extremste Form einer sozialen Notlage, die ein Mensch erfahren kann. Obwohl wir in einer wohlhabenden Gesellschaft leben, so gibt es auch bei uns Menschen, die sich in einer solchen Situation befinden. Langzeitarbeitslosigkeit, Räumungsklagen wegen Mietschulden, Suchtkrankheit oder familiäre Zerwürfnisse können die Ursachen für Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sein. Das gilt insbesondere dann, wenn mehrere dieser Risikofaktoren zusammentreffen. Von den Betroffenen wird ihre Situation zumeist als eine Spirale von Misserfolgen, Scheitern, Verarmung und Ausgrenzung erlebt. Oft ziehen sie sich in ihre eigene Welt zurück und isolieren sich von der Gesellschaft.

Um Menschen in solchen sozialen Notlagen besser unter die Arme greifen zu können, streben öffentliche und freie Wohlfahrtspflege gemeinsam den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Unterstützungs- und Hilfeangeboten an. Dabei soll ganz gezielt auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen werden. Vorrangiges Ziel dieses differenzierten Maßnahmenpakets ist es, die Betroffenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und zu einem eigenständigen Leben zu motivieren. Das kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen: Die Vermittlung einer dauerhaften Bleibe oder einer am Gemeinwesen orientierten Arbeit sind wichtige Schritte, aber auch die Versorgung mit Kleidung, das Leisten medizinischer Versorgung und das Anbieten professioneller Beratung können hilfreiche Initiativen in akuten sozialen Notlagen sein.

Wohnungslosenhilfe ist grundsätzlich und eindeutig eine kommunale Aufgabe. Unabhängig davon möchte ich als bayerische Sozialministerin einen Beitrag zur Verbesserung der Situation ermöglichen. Mein Haus unterstützt deshalb die beiden Koordinationsstellen Nord- und Südbayern sowie wissenschaftliche Studien und zahlreiche Modellprojekte. Wenn die Kommunen, der Staat und die Freie Wohlfahrtspflege eng zusammenarbeiten, können wir gemeinsam in diesem Bereich noch einiges auf den Weg bringen.

Christine Haderthauer
Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

1. Einleitung / Vorbemerkung

Dieses Rahmenkonzept wurde erarbeitet vom Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) und folgt dem 1992 erstmals veröffentlichten Landesrahmenkonzept.

Die LAG Ö/F hat die Fortschreibung des Konzepts am 23.06.2009 als Empfehlung verabschiedet. Verbunden damit sind die Ziele: Vorrang der Prävention, Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit, Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen und kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote.

Wohnungslosigkeit hat viele Ausprägungen: Menschen, die ohne jegliche Unterkunft auf der Straße leben, Haushalte und Einzelpersonen, die kurz davor stehen, ihre Wohnung zu verlieren, Menschen, die öffentlich-rechtlich untergebracht sind bis hin zu Personen, die in unzumutbaren und menschenunwürdigen Wohnverhältnissen leben. Wohnungslose Menschen stellen eine zunehmend heterogene Gruppe dar. Die Anzahl der betroffenen Frauen und Kinder steigt, verbunden mit dem Auftreten von speziellen Problematiken und Bedarfen. Zudem werden sich die gesellschaftlichen Entwicklungen (Migration, Überalterung, Sucht- und psychische Erkrankung, Zerfall der familiären Strukturen und verstärkte Einkommensarmut) auch auf den Wohnungslosenhilfebereich auswirken.

In Bayern wird in partnerschaftlicher Kooperation von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ein flächendeckendes, differenziertes Unterstützungs- und Hilfesystem zur Behebung der Notlage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen angestrebt. Voraussetzung hierfür sind sozialräumliche Konzepte, arbeitsmarktpolitische Instrumente, wohnungsbaupolitische Initiativen sowie psychosoziale Unterstützungsformen.

Eine große Herausforderung besteht darin, für wohnungslose Menschen ein wirksames Maßnahmenpaket zu schnüren und dabei sozialpolitische sowie arbeitsmarktpolitische Normen zu verbinden. Der Grundsatz des Förderns und Forderns ist das Fundament unseres Handelns. Es gilt daher, die verschiedenen Rechtsnormen sinnvoll zu verknüpfen, um die Unterschiede in Ziel und Werthaltung im Sinne der betroffenen Menschen zu überwinden. Die Komplexität und Wechselwirkungen der in der Wohnungslosenhilfe einschlägigen Gesetzesnormen dürfen nicht zu Lasten derer gehen, die unsere Hilfe dringend benötigen.

Armut zu verhindern und Armut abzubauen ist die zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Herausforderung. Das vorliegende Rahmenkonzept will hierzu einen Beitrag leisten.

2. Zielgruppe

Personen, die **aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen** sind, weil sie nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Dazu gehören u.a. Personen, die ohne jegliche Unterkunft, in Behelfsunterkünften, Übergangsheimen oder Billigpensionen leben, oder die vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind. Dazu zählen auch Personen, die institutionell untergebracht sind, d.h. nach Ordnungsrecht in Wohnräume oder Notunterkünfte eingewiesen wurden, sowie Personen, die sich in sozialen Einrichtungen nach §§ 67-69 SGB XII aufhalten.

Personen, die **unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht** sind, da der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen. Darunter auch Personen, die aus Einrichtungen wie z.B. psychiatrischen Institutionen und Justizvollzugsanstalten entlassen werden.

3. Ziel der Hilfe

Gesamtziel: Ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies geschieht in der Wohnungslosenhilfe durch Vermittlung einer **dauerhaften Wohnform**, die den Bedürfnissen der Betroffenen angemessen ist.

Dies kann im Einzelfall eine Wohnung mit Mietvertrag, ein intensiv betreuter Platz in einer stationären Einrichtung wie auch jede andere angemessene Wohnform zwischen diesen beiden Angeboten sein (gem. § 9 SGB XII).

Primär geht es darum, die akute Notlage wohnungsloser Menschen abzuwenden, zu mildern oder zu beheben durch:

- Bereitstellung von Notunterkunft, Kleidung, Tagesaufenthalt und medizinischer Vorsorgung,
- beratende Krisenintervention,
- Vermittlung in Wohnraum,
- Nachbetreuung im Wohnraum.

Bei Personen, die in prekären Wohnverhältnissen leben, z.B. in städtischen Notunterkünften, Container-Anlagen sowie bei Freunden oder Bekannten, ist durch Beratung und Unterstützung die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum zu gewährleisten durch:

- ortsnahe Beratungsstellen mit niedrigschwelligem Zugang,
- zugehende sozialpädagogische Unterstützung,
- gemeinwesenorientierte Arbeits- und Beschäftigungshilfen.

Bei Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind,

- ist (an Situation und den Bedürfnissen) angemessener Wohnraum zu erhalten,
- ist bei nicht erhaltenswertem Wohnraum angemessener Ersatzwohnraum bereitzustellen,
- ist eine andere Unterbringungsform anzustreben, wenn der Hilfebedarf über den Erhalt oder Ersatz des Wohnraumes hinausgeht (z.B. bei erhöhtem Hilfe- oder Pflegebedarf).

4. Hilfekonzept

Für die Planung gilt die Maxime:
Prävention und Reintegration sind generelle Ziele der Wohnungslosenpolitik.

Die Wohnungslosenhilfe in Bayern hat sich dementsprechend an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

- Verhinderung von Wohnungslosigkeit (Prävention),
- gezielter Abbau bestehender Obdachlosenunterkünfte durch Wohnraumbeschaffung und begleitende Betreuung sowie systematischer Abbau von Obdachlosenunterkünften ohne soziale Betreuung (Notunterkünfte/Pensionen),
- Integration von wohnungslosen Menschen.

Dafür werden folgende Einrichtungen und Dienste für nötig gehalten:

- kommunale Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit,
- Beratungsstellen auf Stadt- und Landkreisebene,
- Möglichkeiten zur Übernachtung und für den Tagesaufenthalt,
- Straßensozialarbeit (Streetwork) für größere Städte,
- medizinische Versorgungsangebote mit niedrigschwelligem Zugang,
- ambulante Wohnangebote in Form von betreutem bzw. unterstütztem Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- teilstationäre Angebote zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- stationäre Hilfeangebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Voraussetzungen für eine wirksame Hilfe in diesem Bereich sind

- die Bereitstellung von geeigneten Unterkunfts- und Wohnraumangeboten,
- eine gute und enge Zusammenarbeit und Kooperation zwischen allen Beteiligten,
- desgleichen mit sozialen Einrichtungen und Diensten anderer Fachbereiche (z. B. Schuldner- oder Suchtberatung).

Im Sinne von Gender Mainstreaming und unter Berücksichtigung der Interkulturalität müssen alle Hilfeangebote auf ihre Eignung überprüft werden, um den unterschiedlichen Lebenssituationen und dem damit immer verbundenen ungleichen Zugang zum Hilfesystem gerecht zu werden. Insbesondere ist die Zielgruppe der wohnungslosen Frauen mit Kindern besonders zu berücksichtigen.

5. Strukturelle Voraussetzungen eines bedarfsgerechten Hilfeangebotes

5.1 Fachberatung auf Stadt- und Landkreisebene

Um rasche und effektive Hilfe leisten zu können und die Abwanderung wohnungsloser Menschen aus ihrem ursprünglichen sozialen Umfeld zu verhindern,

sollten in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis für die in Ziffer 2 genannten Zielgruppen folgende Dienste vorgehalten werden:

5.1.1 Kommunale Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit

Dem Fachstellenmodell kommt als Instrument zur Prävention von Wohnungsnot außerordentliche Bedeutung zu. Grundgedanke des Fachstellenkonzeptes des Deutschen Städtetages ist die Zusammenführung möglichst aller Aufgaben, Angebote und Kompetenzen in der Wohnungslosenhilfe in einer Organisationseinheit (= Fachstelle). Dies ist notwendig, damit alle Hilfen zur Vermeidung von drohenden Wohnungsverlusten bzw. zur Bekämpfung bestehender Wohnungslosigkeit organisatorisch „aus einer Hand" zur Verfügung gestellt werden und eine effektive Vernetzung der Hilfen sicher gestellt wird.

Die kommunalen Fachstellen arbeiten in enger Kooperation mit den Diensten der freien Träger der Wohnungslosenhilfe. Die Sozialraumorientierung freier Träger und insbesondere deren Zugang zur schwer erreichbaren Personengruppe der Menschen mit Mietschulden, der Menschen in prekären Wohnsituationen und der aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen erfordert eine enge Zusammenarbeit. Diese kann in kooperativer Form auf der Basis einer vereinbarten Aufgabendelegation erfolgen.

Aufgaben der Fachstelle:

- Beratung zur Vermeidung von Wohnungsverlust,
- Übernahme von Mietrückständen,
- öffentlich-rechtliche Unterbringung,
- Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und den spezialisierten Beratungsstellen bei freien Trägern,
- Öffentlichkeitsarbeit bei Mietern und Vermietern über die möglichen Hilfeangebote.

5.1.2 Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege

Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege haben eine wichtige Funktion für wohnungslose und unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, die von den kommunalen Fachstellen noch nicht erreicht werden und zunächst nicht von sich aus die erforderlichen Hilfen in Anspruch nehmen können oder wollen.

Das Ziel ist, ein qualifiziertes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit niedrigschwelligem Zugang zur Verfügung zu stellen und den Weg in weitere Hilfeangebote und zu den Fachstellen zu eröffnen. Die enge Zusammenarbeit zwischen kommunalen Fachstellen und Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege auf örtlicher Ebene ist Voraussetzung für die Effektivität eines ambulanten Hilfeangebotes. Die Zusammenarbeit soll durch Absprache aller Beteiligten und die Erstellung eines gemeinsamen Hilfekonzeptes sichergestellt werden. Dabei kann ein Arbeitskreis behilflich sein.

Aufgaben der Beratungsstellen sind in der Regel:

- Bereitstellung und/oder Vermittlung einer ersten Grundversorgung,
- Unterstützung bei Behördenkontakten und Hilfestellung bei der Erschließung von Sozialleistungen,
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung individuellen Wohnraums,
- Kontakt und Vermittlung zur kommunalen Fachstelle und zu weiteren speziellen Fachdiensten (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung),
- Hilfestellung bei Strafverfahren, Schuldentilgung, Bewältigung von allgemeinen Lebensproblemen,
- Vermittlung von weiterführenden Angeboten der Wohnungslosenhilfe (ambulante Wohnangebote, teilstationäre und stationäre Hilfen),
- Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit.

In größeren Städten sollen Beratungsstellen vorgehalten werden, die eine geschlechts- und zielgruppenspezifische Differenzierung der Hilfeangebote ermöglichen.

Kommunen, die keine eigene kommunale Fachstelle einrichten, sollen entsprechende Aufgaben kommunaler Fachstellen an eine Beratungsstelle der Freien Wohlfahrtspflege delegieren.

Darüber hinaus sind allgemeine soziale Beratungsstellen der freien Träger, die Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen anbieten, wichtige Anlaufstellen.

5.2 Möglichkeiten zur Übernachtung und für den Tagesaufenthalt

Voraussetzung einer effektiven Beratung ist das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten und - soweit erforderlich - auch von Übernachtungseinrichtungen.

Tagesaufenthaltsstätten wie z.B. Wärmestuben und Teestuben sollen bei Bedarf angeboten werden.

Tagesaufenthaltsstätten haben vor allem folgende Aufgaben:

- Vermeidung von sozialer Verelendung und Ausgrenzung,
- Bereitstellung einer Begegnungsmöglichkeit ohne Konsumzwang,
- Gewährleistung des niedrigschwelligen Zugangs zu einem allgemeinen sozialen Beratungsangebot, ggf. Weitervermittlung bzw. (Wieder-)Eingliederung ins Hilfesystem.

5.3 Straßensozialarbeit

Straßensozialarbeit (Streetwork) ist eine aufsuchende Sozialarbeit. Sie wird als qualifiziertes Hilfeangebot mit niedrigschwelligem Zugang in größeren Städten unverzichtbar sein, weil nicht selten nur auf diese Weise ein Teil der Zielgruppe erreicht werden kann. Damit ist die Möglichkeit einer ersten Information der Hilfebedürftigen gegeben, um im Zusammenwirken mit kommunalen Dienststellen (Sozialdienst, Sozialhilfeverwaltung, Wohnungsamt usw.) die erforderlichen Hilfen zu erschließen.

Die Straßensozialarbeit hat vor allem folgende Aufgaben:

- persönliche Hilfestellung (Erstgespräch),
- Information und Beratung.

Die Straßensozialarbeit ist auf die Verbindung zu Tagesaufenthaltsstätten, Teestuben, Beratungsbüros usw. angewiesen.

5.4 Medizinische Versorgungsangebote mit niedrigschwelligem Zugang

Wohnungslose Menschen sind aufgrund ihrer Lebensbedingungen in besonderer Weise gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Diese besondere Lebenssituation, fehlendes Krankheitsbewusstsein und hohe Zugangsbarrieren der Regelversorgungsangebote verhindern oftmals die Versorgung behandlungsbedürftiger wohnungsloser Menschen. In den großen Städten Bayerns sollen deshalb medizinische Versorgungsangebote mit niedrigschwelligem Zugang vorgehalten werden.

Aufgaben sind in der Regel:

- medizinische und pflegerische Grund- und Erstversorgung,
- Heranführung und Motivation von Inanspruchnahme ärztlicher und pflegerischer Versorgung,
- Initiierung und Sicherstellung weitreichender Versorgung durch das Regelsystem.

5.5 Ambulante Wohnangebote in Form von betreutem bzw. unterstütztem Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Ambulante Wohnangebote erfolgen in der Regel in der Form von betreuten Wohngemeinschaften und betreutem Einzelwohnen, unterstütztem Wohnen o.ä. Voraussetzung ist jeweils eine geeignete fachliche Beratung und Betreuung im Rahmen einer konkreten sozialpädagogischen Konzeption.

Aufgaben sind in der Regel:

- umfassende persönliche Hilfsangebote,
- Hilfe und Unterstützung bei Freizeitgestaltung und dem Aufbau sozialer Beziehungen,
- Hilfe und Anleitung zur selbständigen Haushaltsführung und Alltagsbewältigung,
- Hilfe bei der Beschaffung, Einrichtung und Sicherung von Individualwohnraum,
- Vermittlung von Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beschäftigung und Arbeitsaufnahme.

5.6 Teilstationäre Angebote zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die Maßnahmen der Tagesstrukturierung richten sich vor allem an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Personen, die in den Lebensbereichen „Gestaltung des Alltags" und „soziale Beziehungen" für einen nicht unerheblichen Teil des Tages einer planmäßigen Förderung bedürfen. Tagesstrukturierende Angebote dienen der Stabilisierung der persönlichen Situation wohnungsloser Menschen und damit der Milderung oder Verhütung einer Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten. Erlernte Fertigkeiten zur Lebensbewältigung im Alltag können erhalten oder weiterentwickelt werden, die Freizeit sinn-

voll gestaltet, die Integration gefördert und im Einzelfall Maßnahmen der beruflichen Eingliederung begonnen werden. Die Beratung und persönliche Betreuung zielt insbesondere auf

- die Vermittlung bzw. das Angebot von Tagesstruktur, Beschäftigung, Beschäftigungstherapie,
- die Entwicklung und Verbesserung der Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung,
- die Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung der alltäglichen Anforderungen im Lebensbereich „soziale Beziehungen".

5.7 Stationäre Hilfeangebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Stationäre Einrichtungen für wohnungslose Menschen mit besondern sozialen Schwierigkeiten bieten bedarfsgerechte und differenzierte Hilfen mit dem Ziel, dem Einzelnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Stationäre Hilfe ist notwendig, wenn Art und Umfang der besonderen sozialen Schwierigkeiten ein Ausmaß an Kontinuität und Intensität der Versorgung, Beratung und Betreuung erfordern, das durch ambulante und/oder teilstationäre Hilfe nicht oder nicht mehr bedarfsgerecht erbracht werden kann. Im Wesentlichen umfassen die Leistungen die Bereiche **Wohnen, Versorgung** und **persönliche Hilfe.**

Die persönliche Hilfe beinhaltet:

- Gestaltung des Alltags und lebenspraktische Förderung,
- sozialpädagogisch therapeutische Hilfen,
- tagesstrukturierende Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- begleitende Hilfen.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Problemlagen sind geschlechtsspezifisch und zielgruppenspezifisch differenzierte stationäre Hilfen erforderlich.

Stationäre Hilfeformen sind insbesondere:

- Hilfen für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Übergangs- und Integrationshilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit länger- bzw. langfristigem Hilfebedarf,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit zusätzlichen seelischen Beeinträchtigungen, d.h. mit Diagnosen aus den Bereichen der Psychiatrie und/oder der Sucht,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Bedarf an pflegerischer Unterstützung.

5.8 Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene

Im Gebiet des Freistaates Bayern sind zwei zentrale Koordinierungsstellen eingerichtet.

Die Koordinierungsstellen haben keine dienst- und fachaufsichtliche Kompetenz, jedoch wichtige überörtliche Funktionen, die sie im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen wahrnehmen. Diese sind:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen,
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen,
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene,
- Vermittlung von Fachinformation,
- Mitwirkung bei der Fortbildung,
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung,
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

Erarbeitet vom Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Rüdiger Balghuber, Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern
Dieter Bamberg, Der Paritätische, Landesverband Bayern
Thomas Duschinger, Koordinationsstelle Südbayern, Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
Michael Frank, Diakonisches Werk Bayern
Monika Joppich, Bayerischer Landkreistag
Robert Kern, Bayerischer Städtetag
Thomas König, Bayerisches Rotes Kreuz
Willi Kronberger, Koordination Wohnungslosenhilfe Nordbayern
Stefanie Rach, Verband der bayerischen Bezirke
Dieter Müller, Externer Fachmann
Hilde Rainer-Münch, Landes-Caritasverband Bayern (Vorsitzende)
Gerald Winkler, Externer Fachmann

Verabschiedung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern am 23.06.2009.

Landesarbeitsgemeinschaft

der öffentlichen und freien

Wohlfahrtspflege in Bayern

Nordl[illegible]e Auffahrtsallee 14
80638 München
Telefon: 089 / 15 37 57
Fax: 089 / 15 91 92 70

E-Mail: LAGO-W-Bayern@t-online.de
Internet: www.lagow.de

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
Plattnerstraße 2,
81543 München
Tel.: 089/663731 Fax: 089/663747

Vertrag

vom 01.01.1986, geändert am 09.10.2001 und am 23.07.2009

§ 1
Arbeitsgemeinschaft

Nachstehende Institutionen schließen sich zu der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern zusammen:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V.
- Agentur für Arbeit München
- Bayerisches Rotes Kreuz/Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
- Bezirk Oberbayern
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.
- Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
- Landeshauptstadt München - Sozialreferat
- Landkreis München
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München

Eine Ausweitung auf andere Träger bzw. Landkreise im Regierungsbezirk Oberbayern - insbesondere im Großraum München - ist möglich.

§ 2
Zielgruppe

Die Arbeitsgemeinschaft geht entsprechend des Rahmenkonzepts der Arbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Bayern sowie des § 67 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten von folgender Definition aus:

Zielgruppen sind

- Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, weil sie nicht über eigenen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen. Dazu gehören u.a. Personen, die ohne jegliche Unterkunft, in Behelfsunterkünften, Übergangsheimen oder Billigpensionen leben, oder die vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind. Dazu zählen auch Personen, die institutionell untergebracht sind, d.h. nach Ordnungsrecht in Wohnräume oder Notunterkünfte eingewiesen wurden sowie Personen, die sich in sozialen Einrichtungen nach §§ 67 – 69 SGB XII aufhalten.

- Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, da der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen. Darunter fallen auch Personen, die aus Einrichtungen wie z.B. psychiatrischen Institutionen und Justizvollzugsanstalten entlassen werden.

§ 3
Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind

- Aufbau und Gewährleistung eines umfassenden Hilfesystems
- Absprachen über und Koordinierung von vorhandenen und zu schaffenden Maßnahmen
- Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen in der ambulanten , teilstationären und stationären Hilfe

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Probleme der Wohnungslosigkeit und Lösungsansätze der Hilfe
- die Vertretung gemeinsamer Interessen aller der in § 1 genannten Mitglieder und deren Einrichtungen in der Wohnungslosenhilfe

§ 4
Kuratorium

Als Leitungsgremium wird ein Kuratorium gebildet, in das jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (§ 1) einen ständigen Vertreter entsendet.

Die Vertreter im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt dessen Beschlüsse nach außen.

§ 5
Arbeitskreis

Das Kuratorium kann Arbeitskreise einsetzen. Diese sollen aus Vertretern der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfe der in § 1 genannten Region sowie aus Vertretern der örtlichen Sozialhilfeträger und des überörtlichen Sozialhilfeträgers bestehen.

Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere:
- Reflexion der Praxis
- Koordinierung der praktischen Arbeit und der Planungen
- Entwicklung von Vorlagen zur Beschlussfassung im Kuratorium

§ 6
Koordinator

Die Geschäfte des Kuratoriums und die Leitung der Arbeitskreise werden im Benehmen mit dem Kuratorium durch eine hauptamtliche Koordinatorin/einen hauptamtlichen Koordinator geführt, der beim Katholischen Männerfürsorgeverein angestellt ist.
Die Aufgabenstellung des Koordinators ist in einer vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7
Finanzierung

Die förderungsfähigen Personalkosten der Koordinationsstelle werden vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Kostenträger wie folgt aufgeteilt:
50 % Freistaat Bayern
25 % Landeshauptstadt München
20 % Bezirk Oberbayern
5 % Eigenmittel des Anstellungsträgers

Die Sachkosten der Koordinationsstelle werden auf der Grundlage der Mitarbeiterzahl im Bereich der Wohnungslosenhilfe wie folgt aufgeteilt:

39,0 %	Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.
33,5 %	Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.
5,5 %	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V.
5,5 %	Bayerisches Rotes Kreuz/Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
5,5, %	Evangelisches Hilfswerk gGmbH
5,5 %	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.
5,5 %	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München

Die Finanzierung der ambulanten Dienste im Bereich der Landeshauptstadt München wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Trägern dieser Dienste und der Landeshauptstadt festgelegt.

§ 8
Laufzeit

Der Vertrag trat am 1.1.1986 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft, wurde am 09.10.2001 und am 23.07.2009 geändert. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums (§ 4, Abs. 2) schriftlich gekündigt wird.

München, den 17.11.09

Agentur für Arbeit

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
München-Stadt e.V.

Bayerisches Rotes Kreuz/Internationaler
Bund IB freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Bezirk Oberbayern

Caritasverband der
Erzdiözese München und
Freising e.V.

Evangelisches Hilfswerk gGmbH

Innere Mission München – Diakonie in
München und Oberbayern e.V.

Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.

Landeshauptstadt München
- Sozialreferat

Johanna Rumschöttel
Landrätin

Landkreis München
- Sozialhilfeverwaltung

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.

SOZIALDIENST
katholischer Frauen e.V.
Dachauer Str. 46 • 80335 München
Telefon 089 / 55 981 - 0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
München

Anlage 7

Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe

Geschäftsordnung
für die Arbeit des Koordinators
gemäß § 6 des Vertrages vom 1.1.1986

1. Ziele

Die Arbeit des Koordinators dient den in § 3 des Vertrages genannten Zielen und Aufgaben und dem im Vertrag genannten Personenkreis.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Koordinators dienen den o.a. Zielen und sind vor allem:

- Geschäftsführung des Kuratoriums (Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse)
- Leitung des Arbeitskreises gemäß § 5 des Vertrages
- Begleitung von durch das Kuratorium eingesetzten ständigen und zeitlich befristeten Arbeitskreisen
- Selbständige Führung der Geschäftsstelle und Beratung einzelner Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste
- Durchführung von Erhebungen gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums
- Kenntnisnahme und Auswertung der Arbeit der Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste der Obdachlosenhilfe und der Kostenträger im Zuständigkeitsbereich, laufende Sammlung, Aufbereitung und Pflege von Daten und Erstellen von Statistiken über die Personengruppe und das Hilfesystem
- Umsetzung von Daten in planerische Aussagen als Entscheidungsgrundlage für das Kuratorium
- Information der Mitglieder des Kuratoriums über wesentliche Vorgänge - auch zwischen den Sitzungen (insbesondere über die Arbeit der Arbeitskreise und Ausschüsse)
- Öffentlichkeitsarbeit gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums (einschließlich Kontaktpflege mit politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen)
- Sorge für eine problemangemessene und koordinierte Leistungsgewährung der öffentlichen Sozialleistungsträger

- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich, auf Landes- und auf Bundesebene

- Kontaktpflege mit den Einrichtungen, Trägern von Maßnahmen und Diensten, sowie Behörden der Obdachlosenhilfe im Zuständigkeitsbereich

- Erstellung eines Jahresberichtes für das Kuratorium im ersten Quartal

Das Kuratorium kann dem Koordinator weitere Aufgaben.übertragen oder in bestimmten Zeitabschnitten Prioritäten setzen.

3. Zuständigkeitsbereich

Vordringlicher Zuständigkeitsbereich für die Arbeit des Koordinators ist Oberbayern, insbesondere der Großraum München. Darüber hinaus ist der Koordinator auch in der Weiterentwicklung der Arbeit im sonstigen südbayerischen Raum tätig, solange dafür kein weiterer Koordinator/Koordinatorin vorhanden ist.

4. Befugnisse

Der Koordinator vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und nach außen gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums unter Beachtung von § 4, Satz 3 des Vertrages.

5. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Katholischen Männerfürsorgevereins. Er nimmt die Fachaufsicht wahr im Rahmen der Entscheidungen des Kuratoriums.

Beschlossen im Kuratorium der "Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe" am 31.Januar 1995.

Empfehlungen und Beschlussvorlagen

aus dem Projekt GSV Nr. 17

Mit dem Projekt GSV 17 hat das Gremium GSV den Auftrag erteilt, eine Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu den Hilfen für wohnungslose Menschen in Oberbayern zu erstellen. Der Auftrag lautete:

„Angleichung der Versorgungsstandards Prävention, Akutversorgung und Nachsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in städtischen und ländlichen Regionen in Oberbayern: Bestandsaufnahme und Empfehlungen".

Das Projekt zielte darauf ab, in Zeiten einer immer drängender werdenden Wohnungsnot einem vermuteten Verdrängungsdruck für wohnungslose Menschen aus den ländlichen Regionen in die Ballungsräume nachzugehen, dessen Ursachen zu erheben und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Wohnungslosenhilfe in Oberbayern zu formulieren.

Zusammenfassend wurde deutlich, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht für ein angemessenes, flächendeckendes Hilfesystem mit Angeboten zur Prävention, Akutversorgung und Nachsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in fast allen Regionen Oberbayerns.

Das Projekt GSV 17 fordert daher das Gremium GSV auf, die Schaffung eines solchen Hilfesystems in Oberbayern mit geeigneten Maßnahmen zu betreiben. Zusammen mit Bezirk Oberbayern, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Leistungsanbietern und anderen Stakeholdern werden folgende vier Umsetzungsschritte empfohlen :

1. **Bedarf und Bestand dokumentieren – im Rahmen der regulären Sozialberichtserstattung des Bezirks Oberbayern**

Das Projekt GSV 17 hat gezeigt, dass es aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im System sehr schwierig ist, verlässliches Datenmaterial für einen Überblick über Bestand, Bedarf und Entwicklung der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Oberbayern zu erhalten. Entweder werden schlicht keine Daten erhoben; oder es werden Daten mit unterschiedlichen Definitionen erhoben; oder vorhandene Daten werden nicht weitergegeben. Eine konkrete regionale Steuerung der Angebotsstrukturen unterschiedlicher Kostenträger ist somit unmöglich.

Das Projekt GSV 17 empfiehlt daher, Bedarfe, Planung, Umsetzung und Erfolg der Bemühungen für ein adäquates Hilfesystem überprüfbar und nachvollziehbar zu machen. Unter Federführung des Bezirk Oberbayern und der Koordination der Wohnungslosenhilfe Südbayern ist die regelmäßige Datenerfassung im Sinne der Bedarfserhebung (siehe Abschlussbericht Ziffer 3) durchzuführen.

Entsprechende Daten sollten regelmäßig im Sozialbericht des Bezirks Oberbayern und durch die Koordinationsstelle der Wohnungslosenhilfe Südbayern veröffentlicht werden. Für die einzusetzende Expertengruppe (siehe Beschlussvorlage Ziff. 3) sind diese Daten in Verbindung mit den allgemeinen Standards Grundlage für die bedarfsgerechte Entwicklung der regionalen Angebotsstrukturen in der Wohnungslosenhilfe.

2. GSV 17 veröffentlichen – Abschlussbericht als Handreichung publizieren

Der vorliegende Abschlussbericht ist erstmalig eine umfassende Zusammenstellung der Lage im Hilfesystem der oberbayerischen Wohnungslosenhilfe, verbunden mit einer reichen Quellenlage. Dieser Bericht ist ein Handlungsinstrument, um den dringend nötigen Ausbau der Hilfeangebote zu qualifizieren und bietet zugleich als weiterführende Datenbasis die Grundlage hierfür. Hieraus soll eine publikationsfähige Handreichung entstehen zur Unterstützung der Fachverbände, zur Qualifizierung der Diskussionen vor Ort und für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Das Projekt GSV 17 empfiehlt dem Bezirk Oberbayern, den Abschlussbericht als Handreichung zu publizieren. Die Lenkungsgruppe des Projektes GSV 17 übernimmt die weitere Bearbeitung des Abschlussberichtes zur Publikationsreife.

3. Entwicklung sicher stellen - Implementierung einer dauerhaften „Expertenrunde Wohnungslosenhilfe Oberbayern (EWO)"

Das Projekt GSV 17 zeigt folgendes auf:

a) Zwar existieren eindeutige Qualitätsstandards für räumliche, sicherheitstechnische, hygienische und personelle Anforderungen an einen Dienst bzw. eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe; diese sind jedoch nicht verbindlich und vor allem in ambulanten und regionalen Strukturen wenig bis gar nicht berücksichtigt und werden nicht überprüft.
b) Versorgungstypen innerhalb der Wohnungslosenhilfe mit unterschiedlichen Kostenträgerschaften sind in Rahmenkonzepten inklusive ihrer Wirksamkeit beschrieben - jedoch nur sehr bruchstückhaft in der Fläche umgesetzt.
c) Im Rahmen der Bestandserhebung sind landkreisbezogene Versorgungsstrukturen untersucht worden und machen eine oberbayernweite, regional ungleiche Verteilung der Angebote deutlich. Ebenso sind eindeutige Versorgungslücken identifiziert.
d) Die Wohnungslosenhilfe bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Ordnungs- und Leistungsrecht. Somit ergeben sich unterschiedliche örtliche und überörtliche Zuständigkeiten mit den jeweiligen fachlichen und organisatorischen Bedingungen, die es hilfesuchenden Menschen sehr schwer macht an adäquate Hilfeleistungen zu gelangen.

Um diese für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen unhaltbare Situation zu überwinden empfiehlt das Projekt GSV 17 dem Bezirk Oberbayern, eine „Expertengruppe Wohnungslosenhilfe Oberbayern (EWO)" zu berufen, die als begleitendes Organ die bedarfsgerechte, regionale Weiterentwicklung der Hilfestrukturen der Wohnungslosenhilfe kontinuierlich steuert. In einer Übergangsphase können hier größere kommunale Zusammenhänge, wie z. B. die der Planungsregionen 10, 14, 17 und 18 nützlich sein, um dort in einer interkommunalen Kooperation in enger Abstimmung mit den unterschiedlichen Kostenträgern und Akteuren die notwendigen Hilfeangebote zu entwickeln.

Der Teilnehmerkreis der Expertengruppe kann sich an den erprobten Strukturen des Projektes GSV 17 orientieren und eine ähnliche Zusammensetzung finden.

4. **Politisch Einfluss nehmen – ein Appell für eine einheitliche Zuständigkeit im Hilfesystem**

Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Ergebnisse des Projektes GSV 17 die Problematik der verteilten sozial- und verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit für die existenzielle Notlage „Wohnungslosigkeit". Es wurde gezeigt, dass u. a. fehlende Hilfen, völlig uneinheitliche Qualitätsstandards und Verschiebungen der Problemlagen in die Ballungsräume die Folgen sind. Dies gilt es nachhaltig zu lösen.

Das Projekt GSV 17 fordert daher das Gremium GSV auf, einen Appell zu verabschieden mit dem Ziel, den jeweils zu identifizierenden Adressaten (keine einheitliche Zuständigkeit) auf politischer sowie auf verwaltungstechnischer Ebene diese Kernproblematik in der Wohnungslosenhilfe und ihre Folgen bewusst zu machen und auf eine Änderung der sozial- und verwaltungsrechtlichen Regelungen einzuwirken. Eine weiterhin zerklüftete Trennung in sozial- und sicherheitsrechtliche Zuständigkeiten ohne verbindende, koordinierende Verwaltungsabläufe und Steuerung darf mit Blick auf die Notlagen der betroffenen Menschen keine Zukunft haben.

Die Lenkungsgruppe des Projektes GSV 17 wird dem Gremium GSV für seine Herbstsitzung 2017 einen entsprechend formulierten Text und eine Liste der jeweils anzusprechenden Adressaten für einen Apell vorschlagen.

München, 1. März 2017

gez. Andreas Kurz, Christoph Fischer

für die Lenkungsgruppe im Projekt GSV 17

Fachtag Wohnen+

4. Juli 2017
Landsberg am Lech
Sport- und
Veranstaltungszentrum

+ Chancen bieten
+ Bündnisse schaffen
+ Oberbayern gestalten

Anhaltendes Wachstum

Oberbayern muss sich auf ein anhaltendes Wachstum der Bevölkerung einstellen: Bis zum Jahr 2035 werden Schätzungen zufolge 430 000 Menschen zuziehen. Die günstige geografische Lage, die Wirtschaftskraft und nicht zuletzt der hohe Freizeitwert der Metropolregion München und der Region Oberbayern sind der Grund dafür, dass beständig neue Arbeitsplätze entstehen und sich immer mehr Gewerbe ansiedeln.

… und die Folgen

Diese positive Entwicklung hat auch eine Kehrseite: den Anstieg von Armut und Wohnungsnotfällen aufgrund des angespannten Mietwohnungsmarkts und fehlender Bebauungsflächen für Mietobjekte. Um mehr bezahlbaren Wohnraum für alle – insbesondere für sozial benachteiligte Menschen – zu schaffen, bedarf es einer strukturellen Herangehensweise und sorgfältiger Planung, die schon kurzfristig tragfähige Lösungen bietet.

Ziele des Fachtags Wohnen+

Ziel der Tagung ist, aktuelle Lösungen für bestehende Probleme zu präsentieren und zu diskutieren. Außerdem bietet die Tagung allen Akteuren, die die Region in Zukunft mitgestalten möchten, die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch. Durch eine bessere Vernetzung untereinander künftig gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und diese umzusetzen – das soll mit dem Fachtag erreicht werden.

… und Themen

In den ersten Vorträgen der Tagung geht es um Entwicklungen und Fehlentwicklungen des Mietwohnungsmarkts. Danach werden die Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Projekt GSV 17 des Bezirks Oberbayern zur Angleichung der Versorgungsstandards Prävention, Akutversorgung und Nachsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen vorgestellt.

Als Fortschreibung der Ergebnisse des »Freisinger Appells« von 2015 finden am Nachmittag vier moderierte Planungsrunden für die Planungsregionen Ingolstadt, München, das Oberland und Südostoberbayern statt. In diesen Runden werden Bestandserhebungen und Lösungsansätze formuliert, regionale Bündnisse geschlossen und nächste Handlungsschritte vereinbart.

Auf einem »Markt der Möglichkeiten« können Institutionen, Unternehmen und Verbände ihre Lösungen zur Wohnbaufinanzierung, Wohnprojekte sowie Angebote zur Wohnunterstützung und andere soziale Hilfsangebote vorstellen.

An wen richtet sich der Fachtag?

Der Fachtag richtet sich an alle, die sich für sozialen Wohnungsbau interessieren und einsetzen: an Vertreterinnen und Vertreter aus der Kommunal- und Landespolitik, an Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Bauwirtschaft und an Beschäftigte, die im sozialen Bereich tätig sind.

Programm

9.00 **Registrierung + Frühstück**

10.00 **Begrüßung**
Josef Mederer Präsident des Bezirkstags von Oberbayern
Mathias Neuner Oberbürgermeister von Landsberg am Lech
Thomas Eichinger Landrat des Landkreises Landsberg am Lech

10.45 **Sozial und nachhaltig bauen, aber wie? Vom sozialen Wohnungsbau zur neuen Wohngemeinnützigkeit**
Saskia Gränitz Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Stephan Lessenich am Lehrstuhl für Soziale Entwicklungen und Strukturen an der Ludwig-Maximilians-Universität München

11.45 **Hilfe dort, wo die Not entsteht! Wohnungsnotfallhilfe in Oberbayern – Bestandserhebung und Empfehlungen aus dem Projekt GSV 17**
Andreas Kurz Leiter des Fachbereichs Menschen in besonderen Lebenslagen in Herzogsägmühle, Gemeinde Peiting Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.

12.30 **Markt der Möglichkeiten +**
Mobile Snacks für die Mittagspause

14.00 **Bündnisse schaffen in den Planungsregionen**
Moderation durch die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren des Bezirks Oberbayern und die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und der Freien Wohlfahrtsverbände

15.45 **Zukunft gestalten**
Nächste Schritte in den Regionen

Anschließend Ausklingen des Fachtags Wohnen+ bei Kaffee und Kuchen auf dem **Markt der Möglichkeiten**

17.00 **Ende des Fachtags Wohnen+**

Anmeldung

Zum Fachtag Wohnen+ am 4. Juli 2017
melden Sie sich bei Frau Reiter von der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern an:
reiter@wohnungslosenhilfe-muenchen.de

Die Teilnahme kostet 25 Euro.
Den Betrag zahlen Sie in bar am Tag der Veranstaltung.

Veranstaltungsort

Sport- und Veranstaltungszentrum
Hungerbachweg 1 | 86899 Landsberg am Lech

Veranstalter des Fachtags Wohnen+

Die Veranstalter des Fachtags sind das Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Oberbayern.

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern

bezirk oberbayern

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

Lebenshilfe

Bayerisches Rotes Kreuz Bezirksverband Oberbayern

Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern

Diakonie Bayern Bezirksstelle München

AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.

DER PARITÄTISCHE BAYERN

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Oberbayern

Arbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe Südbayern

Die SEEWOLF-Studie und das Münchner Modell: Teilhabeleistungen zur Erhaltung und Verbesserung der seelischen Gesundheit wohnungsloser Menschen in München

Vorbemerkung

Im Jahr 2008 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in einem Positionspapier die Defizite bei der Betreuung und Behandlung psychisch erkrankter wohnungsloser Menschen beschrieben. Insbesondere die unterschiedlichen Arbeitsprozesse und Erwartungshorizonte der Systeme Psychiatrie und Wohnungslosenhilfe wurden aufgezeigt. Ebenso wie die Notwendigkeit ihrer engen, in Verträgen festgelegten Kooperation. Vor diesem Hintergrund sollen hier zentrale Aspekte der Versorgung psychisch erkrankter wohnungsloser Menschen angesprochen und die Frage der Kooperation zwischen Psychiatrie und Wohnungslosenhilfe erörtert werden.

1. Von der Fichter-Studie zur SEEWOLF-Studie- die Entwicklung von Versorgungsstrukturen in München

Die Prävalenzraten für psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Menschen wurden 1997 in der sogenannten Fichter-Studie im Katholischen Männerfürsorgeverein München (KMFV) in den Einrichtungen ermittelt.
Von den 267 Untersuchten hatten 77,9 Prozent aller in den Einrichtungen lebenden Menschen, auf ihre Lebenszeit bezogen, mindestens einmal unter einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung gelitten. Nahezu die Hälfte der befragten Personen (46,9 Prozent) wiesen eine Alkoholabhängigkeit auf.
Im Jahr 2002 untersuchten Romaus/Gaupp im Auftrag des KMFV, des damaligen Zentralverbandes Sozialer Heim- und Werkstätten (ZHW) und der Landeshauptstadt München qualitativ die Situation in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Hier wurden die Forderungen nach strukturellen Verbesserungen, Kooperationen der Wohnungslosenhilfe mit der Psychiatrie und spezifischen Einrichtungen für seelisch erkrankte wohnungslose Menschen deutlich formuliert (Romaus, Gaupp; 2003).
Aus diesen Forderungen wurden nachhaltige strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen abgeleitet.
Die Frage lautet nunmehr:
Was bietet die Wohnungslosenhilfe in der Versorgung psychisch kranker Menschen ohne Wohnung?

1.1. Strukturelle Verbesserungen der medizinischen Versorgung in München

Durch die Ergebnisse der Fichter-Studie in den 1990er Jahren ergaben sich auf Fachtagungen und Fachgruppensitzungen Forderungen nach konkreten Handlungsanweisungen. Diese sollten sich vor allem auf den Bereich der seelischen Gesundheit, nämlich auf die Verbesserung der gesundheitsbezogenen, niedrigschwelligen Versorgungsstrukturen beziehen. Bereits von den 1980er Jahren an sind im Stadtgebiet München zunächst eine, später zwei Arztpraxen tätig, die zum Teil auch zugehende ärztliche Dienstleistungen in den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe anbieten. Daneben hat sich aus der Praxis des städtischen Unterkunftsheims für Männer eine Straßenambulanz (Rollende Arztpraxis) etabliert, die dreimal wöchentlich bekannte

Wohnungslosen-Treffpunkte aufsucht. Ziel der Arztpraxen für Wohnungslose ist es dabei, integrierend und steuernd in das medizinische System zu wirken. Also nicht allein vorrangig die Einzelfallhilfe zu betreiben, sondern die ambulante, niedrigschwellige Struktur mit dem stationären und hoch entwickelten Kliniksystem zu verknüpfen.
Seit Vorliegen der Ergebnisse der Fichter-Studie, die u.a. auf die strukturellen Defizite der psychiatrischen Versorgung hinwies, wurden in München Tagungsrunden eingerichtet (zielgruppenspezifische Gesprächsrunden, multiprofessionell besetzt), die verschiedene Verbesserungsvorschläge erarbeiteten und zu einer sukzessiven Umsetzung führten. Die beiden zuständigen Kostenträger, Landeshauptstadt München und Bezirk Oberbayern mussten dabei über unterschiedliche Finanzierungswege tätig werden und die notwendigen Personalkapazitäten sowie die Professionalisierungsstruktur beschließen.

1.2. Die Institutsambulanz

Das für die stationäre Versorgung psychisch kranker Menschen zuständige Klinikum erklärte sich daraufhin bereit, in allen Wohnheimen der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe Sprechstunden für die psychiatrische Institutsambulanz zum niedrigschwelligen Kontaktaufbau einzurichten. Gleichzeitig stellte die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe sicher, dass in allen vier regionalen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) und in der zentralen PSAG je eine Vertretung der Wohnungslosenhilfe mitarbeitete.

Hintergrund für die Zusammenarbeit mit der Institutsambulanz ist, dass es oftmals unmöglich ist, mit niedergelassenen Psychiatern eine entsprechende zugehende Zusammenarbeit in der Versorgung zu vereinbaren. Die gemeinsame Arbeit mit einer/m ärztlichen Vertreter/in der Institutsambulanz verbessert neben der psychiatrischen Betreuung der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe auch die Kooperation mit der stationären Psychiatrie.

Im Einzelnen bietet die Institutsambulanz des Isar-Amper-Klinikums folgende Leistungen an:
- Psychiatrische Grundversorgung
- Orientierende, stützende und strukturierende Gespräche
- Medikamentöse Versorgung (Depotverabreichung und Rezepte)
- Laboruntersuchungen
- Medizinisch-Psychiatrische Diagnostik
- Therapeutische Einzel- und Gruppengespräche
- Angebot und Vermittlung von Freizeitaktivitäten
- Aktive Kontaktaufnahme wie nachgehende Telefonate oder bei Bedarf Hausbesuche
- Familiengespräche oder Gespräche gemeinsam mit wichtigen Bezugspersonen
- Angehörigengruppe des Fachbereichs

Für die Einrichtungen sind insbesondere die 14-tägigen psychiatrischen Hausbesuche von großer Bedeutung. Bei guter Kontinuität im Setting der Behandlung (Personen, Behandlungsfrequenzen, Räumlichkeiten) kann bei einem großen Teil der behandelten Patienten eine deutliche Verbesserung der Compliance beobachtet werden. Notwendige stationär-psychiatrische Aufenthalte inklusive Entgiftungsbehandlungen können gründlicher vorbereitet werden.
In der direkten Kooperation der extern-psychiatrischen Fachkräfte sowie der Sozial- und Pflegedienste der Einrichtungen kann mehr gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Betreuungs- und Behandlungsabläufe entwickelt werden. Zudem gelingt eine verbesserte Verzahnung von psychiatrischer und hausärztlicher medizinischer Versorgung insbesondere durch den persönlichen Kontakt.
Im Jahr 2004 konnte eine Psychiaterin gewonnen werden, die als niedergelassene Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, die Fachärztin für Allgemeinmedizin in der Gemeinschaftspraxis im städtischen Unterkunftsheim ergänzte.

1.3. Kooperationsvereinbarung der Wohnungslosenhilfe mit dem Isar-Amper-Klinikum

Seit 2011 regelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem für die Stadt München zuständigen Klinikum und der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern die Zusammenarbeit sowie das Entlass- und Überleitungsmanagement.
Da die Wohnungslosenhilfe gemeinsam mit der Psychiatrie Klienten betreut, ist eine Kooperation gerade an den Schnittstellen erforderlich.
Insbesondere im Bereich der Überleitung beziehungsweise Rückverlegung von der Klinik in das System der Wohnungslosenhilfe kann es leicht zu Irritationen und Problemen kommen, die für die Betroffenen unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen.
So unterstützen die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe eine notwendig gewordene stationär-psychiatrische Behandlung, indem sie Motivationsarbeit leisten, mit sozialpsychiatrischen Not- und Krisendiensten kooperieren und auch ganz praktisch die Begleitung von Betroffenen in ein Krankenhaus organisieren.
Für die Zeit der Behandlung im Krankenhaus installieren Wohnungslosenhilfe und Klinik gegenseitige Ansprechpartner. Diese sorgen unter Wahrung von Datenschutzregelungen für einen Informationsaustausch bezüglich der geplanten weiteren Behandlung und Betreuung.
Vor der Krankenhausentlassung wird die Wohnungslosenhilfe rechtzeitig informiert, eine Entlassung auf die Straße bei ungeklärter Unterbringung wird dadurch vermieden. Das Krankenhaus sorgt bei Entlassung für einen Arztbrief und die unmittelbare medikamentöse Versorgung.
Bei ungeklärter Unterbringung unterstützt die Wohnungslosenhilfe das Krankenhaus bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform.
Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus unterstützt und fördert die Wohnungslosenhilfe die Weiterbetreuung der Betroffenen z. B. im Rahmen der Institutsambulanz.
Gemeinsames Ziel ist es, eine notwendige psychiatrische Versorgung sicherzustellen, stationäre klinische Aufenthalte auf das notwendige Maß zu reduzieren und Zwangseinweisungen zu vermeiden.

1.4. Strukturelle Verbesserungen in der Unterbringung

Die strukturellen Verbesserungen der Qualität in der Behandlung richten sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen.
Eine der maßgeblichen Fragen in der Diskussion ist, welchen Beitrag die Strukturen der Betreuung für eine verbesserte und wirksame Hilfeleistung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe tatsächlich leisten. Die Überlegungen erfolgen vor dem Hintergrund, dass es kaum belastbare Forschungsergebnisse zu wirksamen Interventionsstrategien gibt, die sich mit der Betreuung und Behandlung psychisch erkrankter wohnungsloser Menschen befassen. Insofern ergeben sich Interventionsstrategien der Wohnungslosenhilfe zum einen aus den Ergebnissen der Prävalenzstudien, aber stark geprägt auch aus den praktischen Erfahrungen der bereits erfolgten strukturellen Weiterentwicklungen.
Bei Überlegungen zur Bedarfsermittlung und Versorgungsstruktur ist eine starke Heterogenität der Betreuten hinsichtlich Sozialisation und Gesundheitsverhalten zu berücksichtigen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Betreuungs- und Behandlungsbereitschaft und generell auf die Einstellung zu sozialen und medizinischen Hilfesystemen. Erfolgreiche Versorgungsmodelle müssen sich daher auch daran messen lassen, ob sie sich hinreichend flexibel auf die unterschiedlichen Erwartungshaltungen der Betroffenen einstellen können; Erwartungshaltungen, die bisweilen von Skepsis und Vorbehalten geprägt sind. Dies gilt sowohl in ambulanten wie stationären Hilfeangeboten.
Erfreulicherweise konnten auf der Ebene der Einrichtungen auch signifikante Verbesserungen erzielt werden.
Auf folgende strukturelle Verbesserungen in der stationären Hilfe kann die Wohnungslosenhilfe mittlerweile verweisen:

- Ein- und Zwei-Bettzimmer;
- Spezifische neue Arbeitsfelder, wie Kunst- und Ergotherapie, Psychologen

- Ausdifferenzierung der qualifizierten Hilfe (Nachtdienst, Pflegepersonal, Betreuungsassistenten)
- Umbau und Neuerrichtung von Einrichtungen
- Verbesserung der Betreuungsschlüssel
- Gründung therapeutischer Wohngemeinschaften

Diese Entwicklungen wurden insbesondere nach den Fichter-Studien der 1990er Jahre angestoßen und verwirklicht.

2. Neue Instrumente und Methoden in der Arbeit mit wohnungslosen Menschen

Um eine adäquate Hilfe für die Bewohner zu gewährleisten, ist die Qualifizierung der Mitarbeiter zunehmend in den Fokus gerückt. Was hat sich nun im Verhältnis zwischen Personal und Bewohnern verbessert?
Neue Professionen wie Kunst- und Ergotherapeuten wurden im Hilfefeld tätig, brachten neue Methoden und Ideen mit und ergänzten den fachlichen Horizont in der Wohnungslosenhilfe.
Weitere begleitende Maßnahmen, die nicht direkt im therapienahen Bereich anzusiedeln sind, wie Kaffeenachmittag, Ausflüge, Beschäftigung, erzielten ebenfalls ihre Erfolge. Gerade die fachlich getragene Zuwendung kann hier spürbare, teilweise auch messbare Erfolge nachweisen.
Wesentlich ist, dass die Klienten Erfolge, auch durch ihre eigene Mitarbeit, bestätigt sehen und sich damit stabilisieren.
Ebenso wurden die methodischen Angebote in der Wohnungslosenhilfe weiter verbessert. Dies lag auch darin begründet, dass sich Kosten-/Leistungsträger und die Träger der Wohnungslosenhilfe den §§ 53 ff. SGB XII geöffnet haben und die Versorgung seelisch behinderter Menschen in den Leistungskatalog aufnahmen. Damit mussten allerdings bürokratische Verfahren wie Hilfeplanverfahren oder Konsultationen durch die Heimaufsicht akzeptiert werden.
Das Hilfespektrum in den Einrichtungen der Hilfe nach §§ 53 ff. SGB XII zeigt mittlerweile folgende Angebote:

- Zieloffene Suchtarbeit
- Beschäftigungsangebote
- Deeskalationstraining
- Kunst- und Ergotherapie
- Geregelte pädagogische und pflegerische Begleitung

2.1. Programme der zieloffenen Suchtarbeit

WALK – Wohnungslos und alkoholkrank
Wohnungslose Menschen leiden gehäuft unter Suchterkrankungen, insbesondere die Alkoholabhängigkeit stellt die betreuenden Dienste und Einrichtungen vor große Herausforderungen. Im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung weist die SEEWOLF-Studie auf deutlich höhere Störungen durch den Gebrauch psychotroper Substanzen hin. So zeigte die
SEEWOLF-Studie bei einer Befragung von 232 Personen eine Lebenszeitprävalenz von 73,5 Prozent sowie eine Ein-Monatsprävalenz von 42,6 Prozent.
Für die (Schuchmann?) Gesamtbevölkerung zeigten im Rahmen der DEGS-Studie Wittchen und Jakobi (2012) eine 12-Monatsprävalenz für Störungen durch Alkohol von 11,2 Prozent. Meyer et. al. (2000) fanden für die Gesamtbevölkerung im Rahmen der TACOS-Studie eine Lebenszeitprävalenz für Störungen durch psychotrope Substanzen von 25,8 Prozent.
Der KMFV begann im Jahr 2003 damit dieser Herausforderung mit einem neuen Instrument zu begegnen: In Kooperation mit der Quest Akademie Heidelberg wurden Programme zur Trinkkontrolle in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe implementiert. Im Verlauf des Projektes WALK wurden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Durchführung von Trinkkontrollprogrammen ausgebildet mit dem Ziel, die Betroffenen

effektiver auf ihre Alkoholproblematik ansprechen und ihre Veränderungsmotivation wirkungsvoller aufgreifen zu können (König, Gehring, Körkel, Drinkmann 2007).
Das Programm zum kontrollierten Trinken ist ein zieloffenes Programm, das den Teilnehmern die Wahlfreiheit über den Grad der Konsumreduktion überlässt, sie jedoch in diesem Prozess strukturiert begleitet. Dies geschieht im Rahmen thematischer Einheiten, die in Einzel- oder Gruppengesprächen absolviert werden. Trinktagebücher und andere Dokumentationsformen fördern dabei die Selbstbeobachtung der Teilnehmer.
In der begleitenden Erhebung konnte für 18 Programmteilnehmer aus zwei KMFV-Einrichtungen eine Trinkmengenreduktion von 54,6 Standardeinheiten (1 SE = 20g Alkohol) pro Woche vor Programmbeginn auf 23,6 SE 12 Monate nach Programmstart gemessen werden (Abb.1).
Zusätzlich kommt es im Rahmen der Gruppenarbeit zum kontrollierten Trinken zu außerordentlich wichtigen Nebeneffekten. In vielen Fällen hatten sich die Betroffenen zum ersten Mal in ihrem Leben mit ihrem Alkoholproblem intensiv beschäftigt. Im Rahmen der Gruppenarbeit war es ihnen möglich zu lernen, sich anderen Teilnehmern mitzuteilen sowie sich auch mit der Problematik anderer zu beschäftigen.
Das Angebot der Programme zur Trinkkontrolle wird als ein Baustein im Rahmen der zieloffenen Suchtarbeit verstanden. Es ist kein Ersatz für eine abstinenzorientierte Entwöhnungsbehandlung. Allerdings wird nach den Erfahrungen der Zugang zum Tabuthema Alkohol erleichtert, sobald Abstinenz für eine Programmteilnahme nicht erforderlich ist. Zudem können Teilnehmer das Programm in der eigenen Einrichtung, also in vertrauter Umgebung absolvieren. Dies erleichtert für einen Teil der Betroffenen ebenfalls die Teilnahme.

2.2. *Antigewalt-Training*

Erfolge konnten beispielsweise auch durch das „Antigewalt-Training" erzielt werden.
Dieses Programm wurde unter anderem im Haus an der Chiemgaustraße (Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.) angeboten und erzielte positive Effekte:
Den Teilnehmern wurde bewusst, wie sie ihre Aggressivität und ihren Ärger erleben, und wie sie über ihre Aggressionsimpulse die Kontrolle gewinnen können. (Busch-Wübenna, U.; Jürgensonn, G.; 2009)

2.3. *Beschäftigung*

Axel Bohmeyer beschrieb bereits 2005 die Bedeutung der Erwerbsarbeit als wesentlichen Teil gesellschaftlicher Anerkennung. Maßgeblich hänge die soziale Wertschätzung von der Fähigkeit zu arbeiten und sich sinnvoll zu beschäftigen ab. Im Gegenzug erfahren arbeitslose Menschen ein besonderes Maß an sozialer Ablehnung, sie werden des Missbrauchs sozialer Leistungen bezichtigt.
Nur wenige von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen sind erwerbstätig (laut SEEWOLF-Studie 9,3 Prozent), dennoch oder gerade deshalb ist Arbeit und Beschäftigung in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ein zentrales Thema und die Bedeutung von Beschäftigungsmaßnahmen gut beschreibbar.
In einer Befragung der Bewohner des Hauses an der Franziskanerstraße, einer stationären Langzeiteinrichtung für ehemals wohnungslose Männer in München, stimmten 15 Personen, (Schuchmann?) das sind 75 % der Betroffenen und 89 % der Betreuer der Aussage voll oder weitgehend zu, dass Beschäftigung wichtig ist (Abb. 2).
Zudem stellen Beschäftigungsmaßnahmen einen wichtigen Baustein für einen strukturierten und somit stabilisierenden Tagesablauf dar (Abb. 3) und sorgen für eine gewisse Zufriedenheit bei den Betroffenen (Abb. 4).
Ein wichtiges Thema der Erhebung war der Einfluss von Beschäftigungsmaßnahmen auf das Gesundheitsverhalten. Die Frage, ob durch kontinuierliche Beschäftigung der Alkoholkonsum sinkt, bejahten 11 von 19 Personen, das sind 58 Prozent der Betroffenen, vollständig oder weitgehend.

Diese Ergebnisse deuten auf einen klaren Zusammenhang zwischen strukturiertem Tagesablauf und sinnvoller Beschäftigung auf der einen und erhöhter Zufriedenheit und psychischer Stabilität auf der anderen Seite hin. Zudem wird beim wichtigen Thema Alkoholkonsum ein durch die Beschäftigungsmaßnahmen positiv verändertes Trink- und Gesundheitsverhalten von einer Mehrheit der Betroffenen beschrieben.
Mit der Gesamtsituation der wohnungslosen Menschen in Bayern beschäftigte sich das 2013 verabschiedete Memorandum der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (berufliche Teilhabe und Integration wohnungsloser Menschen verwirklichen, München 2013).
Bis Ende 2015 konnten dann in teilstationären Angeboten 83,5 Beschäftigungsplätze eingerichtet werden. Die hierzu notwendige Musterleistungsvereinbarung wurde kooperativ mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe und dem überörtlichen Kostenträger erstellt. (Quelle: Bezirk Oberbayern)

3. Weitere Studien, sozialpolitisch wirksame Tagungen und Entscheidungen

Mehrere Studien/Veröffentlichungen folgten den Untersuchungen von Fichter und analysierten die strukturellen Bedingungen, die Zahl der wohnungslosen Menschen auf der Straße und die Bedarfslagen.

1999: Bundesweite Tagung zur Gesundheit wohnungsloser Menschen, München
Studienergebnisse von Fichter et al., Kellinghaus, Recker, Salize et al.

1999: Studienergebnisse von Fichter et al. psychische Erkrankungen bei (vormals obdachlosen) Bewohnern von Pensionen in München
Folgerungen: Bedarf für verbesserte ambulante psychiatrische Versorgung und Zusammenarbeit mit psychiatrischen Gremien festgestellt, auf nötige Verbesserung der Personalstruktur hingewiesen.

2001: Münchner Gesamtplan I - Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe Ziele und Handlungsprogramme ab 2002, Tagung in Tutzing
Folgerungen: Verhinderung von Räumungen, Gesamtkonzept Unterstütztes Wohnen für wohnungslose und psychisch kranke Menschen, therapeutische Wohngruppen in städtischen Wohnheimen, Planung und Umsetzung von kommunalen Wohnungsbauprogrammen, mehr Wohnungsbau ermöglichen für bestimmte Zielgruppen.

2003: Psychisch Kranke in der Wohnungslosenhilfe - Interaktionsprobleme zwischen Personal und auffälligen Bewohnern in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
Folgerungen: Verbesserte Strukturen in Einrichtungen, Einrichtung einer psychiatrischen Arztpraxis, psychiatrische Beratung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schaffung einer psychiatrischen Einrichtung für fehlplatzierte Patienten

2005: Bedarfslage und Struktur wohnungsloser Frauen in München - Ergebnisse einer Verlaufsstichprobe Oktober 2003 – November 2004
Folgerungen: Fehlender preiswerter Wohnraum, Bedarf für spezielle Hilfeformen für Frauen mit gravierenden Problemen („Wanderinnen im System")

2007: Obdachlose auf der Straße in München 2007
Folgerungen: Rückgang der Obdachlosen im Vergleich zu 1995 um 270 Menschen also um 44 Prozent, 68 wohnungslose Menschen, 20 Prozent der Obdachlosen nehmen die ihnen zustehende Leistung, gemäß SGB II und XII nicht an, Problemfeld prekäre Wohnverhältnisse.

4. Erste Auswirkungen der SEEWOLF-Studie

Bereits die Ergebnisse der Studien von Fichter et al. wurden von der Münchner Stadtverwaltung konstruktiv aufgenommen und führten insbesondere bei den freiverbandlich geführten Einrichtungen und Diensten zu ersten qualitativen und personellen Verbesserungen.
Die ersten Ergebnisse der SEEWOLF-Studie führten bereits zu ersten Konsequenzen:
So beschloss der Stadtrat am 09. April 2014 eine Vorlage mit dem Titel: In Wohnungen kommen – In Wohnungen bleiben. Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten.

Im Folgenden wird der Antrag kurz skizziert:

- Steigende Zahlen wohnungsloser Haushalte, trotz intensiver Bemühung präventiv Wohnraum zu erhalten.
- Veränderung der Aufenthaltsdauer in städtischen Notunterkünften und zeitnahe Vermittlung in passenden Anschlusswohnraum.
- Schaffung von zielgruppenspezifischen Angeboten in Dauerwohnraum.
- Verstärkung des zuständigen sozialpädagogischen Personals sowohl städtisch als auch verbandlich, um diese Ziele zu erreichen.
- Veränderung der Schlüsselzahlen in der Fallbearbeitung von bisher 1:100 Personen zu 1:25 Haushalten (entspricht ungefähr 1:50 Personen).
- Übergabe der kommunal verwalteten Beherbergungsbetriebe an die freie Wohlfahrtspflege in einem Umfang von bis zu 50 % des bisherigen Versorgungsangebots (das entspricht einer Stellenmehrung von derzeit insgesamt 36 Stellen).

Kurz nach dieser Stadtratsentscheidung wurde für ein bestehendes Notquartier eine Konzeptveränderung beschlossen. Der Stadtrat befürwortete die Schaffung einer Clearingeinrichtung für psychisch kranke wohnungslose Frauen und Männer.
In seiner Begründung legt der Beschluss dar, dass ein gestiegener Anteil der kommunal untergebrachten Menschen psychisch auffällig sind und ein komplexer, sozialer Hilfebedarf vorliege. Die Weitervermittlung sei schwierig, einerseits wegen fehlender Mitwirkung der Klientel und andererseits fehle es an Anschlussoptionen.
Die bisherige Vermittlung in die städtisch geführten Notquartiere und Beherbergungsbetriebe sei nicht gezielt, nicht ausreichend und bedürfe einer zusätzlichen Clearingstelle. Die Personalstruktur soll den Herausforderungen durch psychiatrisch geschultes Personal nachkommen. Die ärztliche Leitung des Notquartiers übernimmt ein Psychiater. Dieses Angebot soll vor der Jahresmitte 2016 starten.

5. Das Münchner Modell

Wie bereits an anderer Stelle ausführlich erläutert (Wohnungslosenhilfe vor neuen Herausforderungen, Deutscher Verein, Berlin 1/2013) hat sich das Münchner Modell über lange Jahre und unter Beteiligung verschiedener Institutionen entwickelt. Neben wissenschaftlichen Studien und daraus abgeleiteten Vorgehensweisen waren die Offenheit und Kooperation mit den Sozialhilfeträgern und die Bereitschaft der Politik, sowohl auf Stadt- als auch auf Bezirksebene, die entscheidenden Faktoren für die Entwicklung einer differenzierten Wohnungslosenhilfe in Oberbayern. Die daraus entstandenen Gremien setzten sowohl fachlich, wie auch planerisch die entscheidenden Akzente.
Über die Jahre wurde die Hilfe für alleinstehende wohnungslose Menschen den freien Fachverbänden und Verbänden der Wohnungslosenhilfe überlassen.
Erst durch die Kooperation der kommunalen mit der verbandlichen Seite, im Bereich der präventiven Hilfen (Ausbau der Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit), kam es zu einer Änderung, nämlich zur Zuständigkeit der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose Familien und Kinder.

Die Zunahme der Anzahl der Wohnungslosen in München seit 2008, der damit notwendige Ausbau der vorübergehenden Unterbringung, sowie die Situation in den Pensionen, Notunterkünften und Beherbergungsbetrieben, zwangen zu einem Umdenken der politisch Verantwortlichen. Vor allem die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im städtischen System und die damit verbundenen geringen Vermittlungszahlen in Wohnungen gerieten in den Fokus der Diskussion.
In den Folgejahren wurde deshalb vom Münchner Stadtrat u. a. das Programm „Wohnen statt Unterbringen" gestartet. In diesem Rahmen wurden verschiedene Teilprogramme geplant und realisiert, z. B. der Neubau von Clearinghäusern und sogenannte Teilprogramme für Benachteiligte am Wohnungsmarkt. Im Frühjahr 2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141 vom 9.4.2014) mündeten die neuen Planungen in das Programm „In Wohnungen kommen - in Wohnungen bleiben".
Als Richtwert für diese Planungen wurde festgelegt, dass etwa 50 Prozent der bestehenden Beherbergungsbetriebe an die freie Wohlfahrtspflege zur Betreuung abgegeben werden.
Der zukünftige Betreuungsschlüssel, wie bereits erwähnt, sollte 1 : 25 Haushalte betragen, was einer Betreuungskapazität von ca. 1 : 50 Personen entspricht.
Aufgrund des seit diesem Beschluss ungemindert anhaltenden Zuzugs in den oberbayerischen Raum und der Verteilung von Flüchtlingen in diese Region, steigt die Summe der öffentlich unterzubringenden Familien und Einzelpersonen stetig an. Das hat bereits zum Jahreswechsel 2015/2016 zu neuen Schlüsselberechnungen geführt.
Im Jahr 2015 wurde in einer gemeinsamen Veranstaltung von LH München, Amt für Wohnen und Migration, Bezirk Oberbayern, Stadt Freising und Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern der Freisinger Appell verfasst und verabschiedet. Dieser empfiehlt, die Zusammenarbeit der Kommunen im Großraum München und im Bezirk Oberbayern zu verbessern, um Wohnen für alle zu ermöglichen und den Großraum München gemeinsam zu gestalten.

Hauptthemen des Appells waren:
- Kooperationen ausbauen
- Bezahlbaren Wohnraum schaffen
- Bekämpfung von Wohnungslosigkeit

Ein wichtiges Projekt im Rahmen der Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung in Oberbayern (GSV 17) wird mit einem regionalen Bezug durchgeführt. Das GSV 17 arbeitet multiprofessionell und trägerübergreifend an einer Bestandserhebung im Bereich der Versorgungsstruktur für Wohnungslose und wird Mitte 2017 dem GSV-Gremium ausgearbeitete Empfehlungen für eine weitergehende regionale Versorgungsplanung übergeben.

6. Besonderheiten der Hilfegewährung im Großraum München

Das Selbstverständnis der Wohnungslosenhilfe in München wurde insbesondere durch die Arbeiten der Forschungsgruppe um Prof. Fichter (1996) geprägt.
Bereits um 2000 wurde das Hilfesystem differenziert weiterentwickelt und gemeinsam mit dem oberbayerischen Kostenträger ausgebaut.
Die Untersuchungsergebnisse lieferten hierbei die notwendigen Grundlagen und konnten sowohl den örtlichen (München) als auch den überörtlichen Kostenträger (Bezirk Oberbayern) überzeugen.
Voraussetzung war dabei, dass individuelle Hilfebedarfe in den Angeboten der Wohnungslosenhilfe thematisiert und adäquate Versorgungsstrukturen neu gestaltet wurden. Dies betraf sowohl das ambulante Versorgungssystem als auch die Hilfe in stationären und teilstationären Einrichtungen. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden Musterleistungsvereinbarungen, z. B. für stationäres Langzeitwohnen, sowohl gemäß §§ 67 ff. als auch §§ 53 ff. SGB XII entwickelt. Auch im Bereich der teilstationären Hilfen wurde eine Musterleistungsvereinbarung entworfen, die Beschäftigung für Menschen in besonderen

Lebenslagen ermöglicht, ohne die Hinführung zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu beabsichtigen, da es ansonsten die Aufgabe der Jobcenter berühren würde.
Erst wenn fachliche und personelle Finanzierungsvorgaben im Rahmen der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII für die notwendige Grundversorgung nicht ausreichten, wurden im Einzelfall andere Leistungen der Sozialhilfe vereinbart, nämlich ambulante und stationäre Hilfen auf der Grundlage der §§ 53 ff. SGB XII. Zu einer flächendeckenden Umstellung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII kam es zu keinem Zeitpunkt.

In der Wohnungslosenhilfe in Oberbayern entwickelten sich die Platzkapazitäten wie folgt:

Bettenkapazitäten in Oberbayern Anzahl

- Übernachtungsplätze für Alleinstehende (Stand Ende 2014) ca. 330
- Notunterbringung für Alleinstehende, Paare und Familien (Stand Ende 2014) ca. 4.850
- Unterstütztes Wohnen, örtlicher Kostenträger, gem. §§ 67 ff. SGB XII (Stand: Ende 2014) ca. 740
- Stationäre Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, gem. §§ 67 ff. SGB XII (Stand: Ende 2015) 1.003
- Betreutes Wohnen in BEW und TWG, gem. §§ 53 ff. SGB XII (Stand: Ende 2015) 335
- Stationäre Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit psychischer Erkrankung, gem. §§ 53 ff. SGB XII (Stand: Ende 2015) 392

(Zahlenerhebung Bezirk Oberbayern, Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern/ GSV 17)

Es ist einerseits zu diskutieren, ob die Bereitschaft des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Interpretation seiner rechtlichen Möglichkeiten, niedrigschwellige Zugänge ins psychiatrische Hilfesystem zu ermöglichen, gegen eine bedarfsgerechte Hilfegewährung verstößt und die Relevanz der §§ 67 ff. SGB XII beschnitten hat. Andererseits ermöglichte die gemeinsame Suche nach Lösungen insbesondere für ältere und/oder vorzeitig gealterte Menschen langfristige Betreuungsformen und dies nicht nur im stationären Bereich. Im Sinne eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs von wohnungslosen Menschen zur psychiatrischen Versorgung gemäß §§ 53 ff. SGB XII gewährt der zuständige Kostenträger bereits vor der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens die notwendigen Betreuungskosten.
Die Wohnungslosenhilfe in der Region München ist nun sowohl finanziell wie auch fachlich in der Lage, den Bedarf wohnungsloser beziehungsweise von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen zu erfassen und, wie es die Kommentierung der Zielsetzung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII beschreibt, zügig zu bearbeiten. Die Erweiterung der Wohnungslosenhilfe auf die Bearbeitung von sogenannten Schnittstellen zur Psychiatrie und Suchthilfe oder Ähnlichem führt in der Realität dazu, dass eine nach §§ 67 ff. SGB XII finanzierte Einrichtung oder ein Dienst adäquate Angebote entwickeln kann, soweit sie dem Hilfesystem entsprechen und formal dem Bereich der Eingliederungshilfe zugeordnet sind.
Der oft geäußerte Vorwurf, dass die Ergänzung der Wohnungslosenhilfe um die Eingliederungshilfe zu einer Psychiatrisierung der Wohnungslosenhilfe führt, steht bereits seit der Studie von Fichter et al. im Raum. Die Diskussion um die richtige Hilfe muss geführt werden. Gleichzeitig liegen nun die Ergebnisse und Fakten der SEEWOLF-Studie vor, die zumindest für den Großraum München aber auch in anderen Ballungsräumen zum Diskurs anregen sollten.

7. Bewertung der Ergebnisse und Diskussion der Auswirkungen der SEEWOLF-Studie auf die praktische Arbeit aus Sicht der Wohnungslosenhilfe

Nachfolgend werden wesentliche Ergebnisse der Studie dargestellt und mögliche Auswirkungen auf die praktische Arbeit skizziert und diskutiert.

7.1. Körperliche Erkrankungen

Aus Sicht der Wohnungslosenhilfe zeigt sich, dass für viele körperlich erkrankte und wohnungslose Menschen eine intensivere pflegerische Betreuung ratsam ist.
Die somatischen Erkrankungen und insbesondere auch die Erkrankungen des Bewegungsapparates werden einen erhöhten Versorgungsbedarf nach sich ziehen.
Die Einbindung der Klienten in die allgemeinmedizinische Versorgung wird an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig werden Kooperationen mit Hospizen, Pflegeheimen und Krankenhäusern intensiviert werden müssen.
Die Langzeiteinrichtungen müssen sich darauf vorbereiten, dass künftig mehr Hochbetagte und somatisch mehrfach erkrankte Menschen versorgt werden müssen.
Dies kann auch bedeuten, dass nicht mehr in jedem Fall die Zusage gilt, jeder vormals wohnungslose Klient kann sein Leben in einer Langzeiteinrichtung beschließen, wenn die Versorgungsleistungen andernorts nicht erbracht werden können. Die Verlegung in eine geeignetere Einrichtung kann die Folge sein.
Dennoch ist zu prüfen, welche Leistungen die Langzeiteinrichtungen in Zukunft erbringen können. Vielleicht ist es auch sinnvoll, die entsprechenden Schwerpunkte der Versorgung zu überdenken.

7.2. Psychische Erkrankungen

Die konkreten Erscheinungsbilder psychisch erkrankter Bewohner sind in Abhängigkeit von der Grunderkrankung sehr vielfältig. Sie können von Rückzug über Tendenzen zur Verwahrlosung bis hin zu Distanzlosigkeit und Belästigung des Personals reichen.
Diese Erscheinungsweisen stellen die Mitarbeiter vor eine Vielzahl von Aufgaben. Zuwendung, medizinische Versorgung, Betreuung und Kommunikation sind wesentliche Bestandteile in der Betreuungsarbeit.
Eine besondere Belastung für das Personal stellen Bewohner mit Persönlichkeitsstörungen dar, die oft grenzüberschreitendes Verhalten zeigen und intensive Teamprozesse auslösen können.
Hier gilt es auch im Team adäquate Handlungsmuster zu entwickeln.

7.3. Suchterkrankung und Veränderungsmotivation

Neben den psychischen Erkrankungen sind die Suchterkrankungen von besonderer Bedeutung. 73,5 Prozent der in der SEEWOLF-Studie untersuchten Menschen leiden unter substanzinduzierten Störungen und sind zu einer Abstinenz nicht oder noch nicht bereit.
Die Zieloffene Suchtarbeit hat sich als Methode der Suchtarbeit neben der abstinenzorientierten Therapie in der Münchner Wohnungslosenhilfe seit nahezu 10 Jahren etabliert und bewährt.

Das Konzept der sogenannten Zieloffenen Suchtarbeit hat unterschiedliche pädagogische Intentionen:

- Erreichen der Zielgruppe (Menschen mit problematischem Alkoholkonsum).
- Signifikante Reduktion des Alkoholkonsums (ggf. Abstinenz).
- Ggf. Hinführung zu weitergehenden abstinenzorientierten Suchthilfeangeboten.
- Verbesserung der Lebensqualität.
- Sicherstellung einer begleitenden Unterstützung.

Zur Begründung eines zieloffenen Ansatzes muss angeführt werden, dass mit dem Programm Kontrolliertes Trinken eine Gruppe von Menschen erreicht werden soll, die (noch)

keine Möglichkeit für sich persönlich sieht, abstinent zu leben. Die Gründe dafür liegen oft in den individuellen negativen Erfahrungen mit abstinenzorientierter Therapie oder im Scheitern einer Abstinenz begründet. Zum Problem der Alkoholabhängigkeit oder des -Missbrauchs addieren sich in der Regel noch besondere soziale Probleme, die eine Abstinenz zunächst unmöglich erscheinen lassen.
Gleichwohl besteht bei vielen Klienten der Wunsch, den Alkoholkonsum nachhaltig zu reduzieren, um die Lebensqualität zu verbessern. (vgl. dazu auch Körkel in BKK Bundesverband: Zieloffene Suchtarbeit mit Wohnungslosen; 2007, S.21ff).
Das Programm soll bei Bedarf auch die Wege in eine abstinenzorientierte Therapie öffnen.
Grundlage der Intervention ist die sogenannte Motivierende Gesprächsführung (Miller, Rollnick; 2004).
Es zeigt sich, dass die Konsumreduktion mit der Durchführung des strukturierten KT-Programms im hohen Maße nachhaltig und wirkungsvoll ist. Deutlich wird jedoch auch, dass die Nachhaltigkeit der Maßnahme nach einem halben Jahr gesichert und verstärkt werden muss.
Die gesundheitlichen Verbesserungen durch die Konsumreduktion sind nachweisbar. Der Erfolg hängt sehr von der persönlichen Motivation ab, den Alkoholkonsum zu reduzieren oder ggf. sogar abstinent zu leben (vgl. Möller et al., Stuttgart 2009; S. 334). So entschieden sich 10 Probanden im Rahmen des Programms zum „Kontrollierten Trinken" zur Abstinenz (25% aller Teilnehmer am KT-Programm).
Für Menschen, die nicht oder zunächst nicht abstinent leben können, ist das strukturierte Programm Kontrolliertes Trinken eine sinnvolle Möglichkeit zum Ausstieg aus der Suchterkrankung und teilweise auch der Weg in die Abstinenz.
Dabei bleibt die Abstinenz das erstrebenswerte Ziel.

7.4. Kognition

Die Studienergebnisse weisen darauf hin, dass die kognitive Leistungsfähigkeit von wohnungslosen Menschen in vielen Fällen eingeschränkt ist. Die Einschränkungen dieser Fähigkeiten sind individuell zu betrachten. Das zeigt sich in der großen Streubreite der Leistungen, die von einer Lernbehinderung bis zur Hochbegabung reichen.
Gleichwohl gilt es zu prüfen, welche Maßnahmen der Förderung der Klienten dienen und ob sie die Menschen erreichen.
Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass gerade die Integration von wohnungslosen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt nicht gelingt beziehungsweise der Verbleib nur von kurzer Dauer ist.
Möglicherweise kann für diesen Bereich die Orientierung an Maßnahmen für Menschen mit Behinderung sinnvoller sein.
Es gilt, die individuelle Förderung und Stabilisierung der Persönlichkeit im Rahmen der arbeitspädagogischen Maßnahme zu erreichen. Die bisherigen Erfahrungen haben immer wieder gezeigt, dass Menschen aus dem System der Wohnungslosenhilfe nur unter größten Anstrengungen Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt besetzen und halten konnten.
Die Grundforderung bleibt jedoch das Normalisierungsprinzip:
„Weg von der Verwahrung, hin zu normalen Lebensbedingungen, die ein Eingehen auf individuelle Bedürfnisse zulassen" (SEIFERT 1997b, 27).
Dabei schließt Normalisierung spezielle Hilfen und Dienste, die die Verselbstständigung fördern, nicht aus.

8. Forderungen und Konsequenzen

8.1. Schaffung von angemessenem Wohnraum

Die Schaffung von angemessenem und günstigem Wohnraum ist eine zentrale Voraussetzung, um wohnungslos gewordene Menschen zu unterstützen und zu stabilisieren. Dies gilt für den allgemeinen sozialen Mietwohnungsbau, die unterschiedlichen Modelle der ambulanten Betreuung wie für den Wohnraum innerhalb stationärer Einrichtungen. Die persönlichen Rückzugsflächen (Einzelzimmer) sind hier von großer Bedeutung.
Hierbei ist zu beachten, dass die Wohnungspolitik der letzten 28 Jahre bezogen auf Metropolregionen und Universitätsstädte versagt hat. Der Wegfall der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Wohngemeinnützigkeit 1989/ 90 trägt zur aktuellen Knappheit von günstigem Wohnraum bei. Die Marktorientierung, Liberalisierung und Privatisierung des Wohnbausektors hat zu einer Verknappung des Wohnraums geführt, welche sich ganz im Sinne des marktwirtschaftlichen Grundgesetztes von Angebot und Nachfrage bilderbuchmäßig in höheren Mieten niederschlägt. Die genuine Wahl des Mittels der Subjektförderung (Erhöhung von Wohngeld, KDU etc.) als Ausgleich und Anpassung steigender Mieten kann hier als indirekte und als Sozialleistung getarnte Wirtschaftsförderung der Wohnbaugesellschaften interpretiert werden, während die Objektförderung z.B. auf bayerischer Landesebene in Anbetracht der Null- Zinspolitik der Europäischen Zentralbank mit der Konsequenz äußerst günstiger Darlehen und Kredite keinen nennenswerten Effekt aufweisen kann. Während die größte deutsche Immobilienfirma Vonovia 2017 Rekordgewinne vermeldet und mittlerweile in Österreich investiert, um die Gewinnerwartung der Aktionäre zu befriedigen, liegt eine Beteiligung am Gemeinwohl in der Schaffung von günstigem Wohnraum brach. Hier muss sich die LH München ganz in ihrem ureigenen Interesse z.B. über den deutschen Städtetag für die Schaffung einer neuen, europarechtskonformen Wohngemeinnützigkeit einsetzen, um die Schaffung von günstigem Wohnraum überhaupt wieder ökonomisch sinnvoll zu machen.

8.2. Verbesserung der Betreuungsstruktur

Durch verbesserte Betreuungsschlüssel kann eine individuelle Unterstützung der Betroffenen realisiert werden. Der komplexe Hilfebedarf muss gerade bei psychischen Belastungen sorgfältig erhoben und in einen Hilfeprozess überführt werden, der benachbarte Hilfesysteme in Anspruch nimmt. Dies erfordert entsprechende Personalressourcen, gerade in den Einrichtungen der Akutversorgung (Beherbergungsbetriebe etc. Hier ist neben der maximal finanziell machbaren personellen Ausstattung auch zu prüfen und von Seite der Politik und Verwaltung darauf einzuwirken, dass sinnvolle Kooperationen auch mit der Sucht- und Drogenhilfe entstehen (Streetwork im Beherbergungsbetreib, Sprechstunden Drogenberatung im BHB etc.), aber auch mit der Asylsozialberatung und dem SPDI und weiterer in Frage kommender Dienste. RGU und Amt für Wohnen und Migration sind hier gefordert, auf der oberen Verwaltungsebene zu kooperieren und sinnvolle Kooperationen zu initiieren, die durch eine Top- Down- Implementierung entsprechende Verbindlichkeit erhält.
Ebenso gilt dies für die Vernetzung von Fachdiensten und Einrichtungen, wenn es um den Erhalt von Wohnraum geht. In der aktuellen Wohnraumsituation in München ist jeglicher Wohnungsverlust zu verhindern und sollte oberste Priorität genießen. Hierzu muß eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gestartet werden, welche alle in Frage kommende Berufsgruppen anspricht, um auf den Zusammenhang zwischen psychischer Erkrankung und dem Risiko von Wohnungsverlust aufmerksam zu machen. Auch hier kann eine Top-Down- Implementierung von Kooperationsstrukturen unter Beachtung und Lösung von datenschutzrechtlichen Problemen und einem sauberen Umgang mit der gesetzlichen Schweigepflicht entsprechender Berufsgruppen Sinn machen. Es muss folgende Frage beantwortet und deren Antwort in Struktur gebracht werden: Wer kommt zur Kenntnis einer psychischen Erkrankun und eines damit verbundenen Wohnungsverlustrisikos und kann zu einer Abwendung der drohenden Obdachlosigkeit beitragen? Reicht die aktuelle

Vernetzungslandschaft aus oder müssen andere wichtige Berufgruppen (Allgemeinmediziner etc.) für eine Kooperation gewonnen werden?

8.3. Verbesserung der ärztlichen und klinischen Versorgung, Forschungsauftrag wohnungslose Frauen

In Kooperationen mit Institutsambulanzen bzw. niedergelassenen Ärzten muss die medizinische Versorgung weiter verbessert werden. Auf die enge Verzahnung von psychiatrischer und hausärztlicher Betreuung sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Im Bereich der klinischen Versorgung muss in Kooperationsverträgen bestimmt werden, wie die Schnittstellen zwischen Klinik und Wohnungslosenhilfe für den Betroffenen und alle Akteure verlässlich und kompetent gestaltet werden können.
Hier ist die Etablierung des Brückenteams Sektor 0 (obdachlos) zwischen der KBO und der Wohnungshilfe zu nennen, welche unter Wahrung des Datenschutzes und der gesetzlichen Schweigepflicht anonymisiert konkrete Einzelfälle an der Schnittstelle Psychiatrie und Wohnungslosenhilfe bespricht. Eine erste Auswertung steht an. Die ersten Zahlen weisen darauf hin, dass es hier in über 50% der Fälle um Frauen in komplexen Multiproblemlagen handelt und damit hier Frauen gegenüber den in der WLH gängigen Zahlen deutlich überrepräsentiert ist. Es bracht Einrichtungen wie die Lebensplätze für Frauen, um diesem deutlich werdenden Bedarf gerecht zu werden. Darüber hinaus bedarf es über die SEEWOLF- Studie hinaus einer gezielten Forschung zur Situation von Frauen, welche von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

8.4. Implementierung neuer Beratungsinstrumente

Die Wohnungslosenhilfe muss tatkräftig neue Instrumente der Beratung und Unterstützung für wohnungslos gewordene Menschen entwickeln und einsetzen. Hier ist eine intensivere Kooperation und wissenschaftliche Begleitung wünschenswert. Die Erfahrungen mit den Programmen zur Trinkkontrolle zeigen, dass eine zusätzliche Gruppe an Betroffenen erreicht und ihr Gesundheitsverhalten verbessert werden kann.
Eine Gesprächsführungsmethode, um Menschen darin zu unterstützen, Veränderungsmotivation zu bilden ist das Motivational Interviewing nach Miller/ Rollnick, welches bereits in der Sucht- und Drogenhilfe mit großem Erfolg eingesetzt wird. Hier wäre die finanzielle Ausstattung der Fortbildung der Mitarbeiter*innen der WLH wünschenswert. Ein seriöser Anbieter für Inhouse- Seminare ist die GQ Quest aus Heidelberg.

8.5. Stärkung von Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen

Eine hohe Bedeutung von Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen für die psychosoziale Stabilität ist feststellbar. Es gilt diesen Bereich auszubauen und vermehrt andere Berufsgruppen wie Kunst-, Ergo- und Werktherapeuten in die Betreuungsstruktur stärker zu integrieren. Kontinuierliche fachliche Anleitung und Präsenz vermitteln Sicherheit und bedeuten langfristig eine verbesserte emotionale Stabilität, ein gesundheitsbewussteres Verhalten und höhere Wiedereingliederungschancen.

8.6. Neue Methoden einsetzen

Patienten-/Klientenschulung bzw. psychoedukative Maßnahmen gewinnen an Bedeutung.
Doch: Es besteht die Gefahr, dass Sozialarbeit Methoden der klinischen Psychiatrie kopiert und unreflektiert übernimmt. Der Einsatz solcher psychotherapeutischer Instrumente bedarf des qualifizierten Umganges und der Einbindung in ein therapeutisches Gesamtkonzept der Versorgung. So erlangt der Betroffene Kenntnisse über seine seelischen Erkrankungen erlernt Strategien im Umgang mit ihnen. (BUCHKREMER 2009:340).

8.7. Vielfalt therapeutischer Zugänge

Das Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen in therapeutsichen Konzepten ermöglicht individuell unterschiedlichste Zugänge je nach Persönlichkeitsstruktur, kognitiven Fertigkeiten und Problemlage. Ein zunehmendes Einbeziehen von kreativen Zugängen (z.B. Kunst-, Musik- Bewegungstherapie) kann neue Räume für therapeutische Vorgänge eröffnen. Auch aufsuchende psychologische Beratung sowie die psychodiagnostische Abklärung von Einschränkungen und Ressourcen kann für Bewohner mit vielfältigen psychischen Problemen eine wichtige Stütze in der Entwicklung von Veränderungsbereitschaft und Motivation zur gesundheitsbewußterem Verhalten sein.

9. Grenzen der Machbarkeit

Trotz aller Erfolge werden auch die Grenzen der Möglichkeiten erreicht. Grundbedürfnisse wie gesicherter Schlafplatz, regelmäßiges Essen, der Wunsch nach Individualität, das Finden eines Ansprechpartners, pflegerische Versorgung, Beschäftigungsangebote, Unterstützung bei Behördengängen u.ä. sind abgedeckt.
Damit rücken andere, oft tiefer liegende Probleme in den Fokus, die vorher nicht in der Deutlichkeit zutage traten.
Bei schwer kranken Menschen rückt häufig die Notwendigkeit der adäquaten medizinischen Versorgung in den Blickpunkt.
Im Wesentlichen sind jedoch die Zuständigkeiten und Handlungsleitlinien zwischen den Professionen zu beachten. Arbeitsaufträge sind klar zu definieren:
Seelisch Kranke brauchen medizinische Betreuung. Die entsprechende Verantwortung liegt beim Arzt.
Die pädagogische Arbeit und Verantwortung liegt bei der Sozialarbeit in der Einrichtung. Ein breites Spektrum ressourcenorientierter therapeutischer Angebote durch multiprofessionelle Teams kann dabei zur psychischen Stabilisierung beitragen. In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten von größter Wichtigkeit.
Auch die institutionelle Zuordnung darf nicht verwischen:
Wohnungslosenhilfe ist nicht die Hilfspsychiatrie und Psychiatrie nicht die Ersatz-Wohnungslosenhilfe.
Allerdings:
Die Belastungsfähigkeit der Mitarbeiter kann in Einzelfällen begrenzt sein. Dem muss man entgegenwirken. Supervision, Schulung, fachliche Beratung sollten regelmäßig angeboten und geleistet werden.
Im Arbeitsalltag der Einrichtung muss dem psychischen Notfall ein besonderes Augenmerk zukommen. Der seelische Notfall muss ernst genommen werden, denn er ist ein Warnsignal.
Was muss verändert werden, um diesen Anforderungen künftig gerecht zu werden?
Die Wohnungslosenhilfe braucht einen direkten Zugang zum Arzt, der in der Krisensituation gerufen wird.
Die Anforderung psychiatrischer Hilfe muss im Ernstfall abgesichert sein und der Arzt muss sich seiner Handlungskompetenz bewusst sein.
Die Kooperationen zwischen Wohnungslosenhilfe und Psychiatrie müssen vertrauensvoll gestaltet sein.
In der Arbeit mit seelisch kranken wohnungslosen Menschen müssen aus heutiger Sicht die Übergänge zwischen Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und §§ 53 ff. SGB XII einfacher gestaltet werden.
Bürokratische Anforderungen dürfen nicht überhöht werden. Die finanzielle und personelle Ausstattung der Wohnungslosenhilfe muss gesichert sein.
Bei einem erheblichen Anteil der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist die Leistungsfähigkeit eingeschränkter als bisher angenommen. Diese Erkenntnisse sind im Hinblick auf konzeptionelle und programmatische Veränderungen und Weiterentwicklungen zu berücksichtigen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die anderen Hilfesysteme nur sehr begrenzt bereit sind, den Bedürfnissen von Menschen in besonderen Lebenslagen entgegen zu kommen. Zu frühe Entlassungen, zu hohe Aufnahmeschwellen und zu geringe

Bereitschaft, den besonderen Lebensverhältnissen genügend Zeit und Raum für eine adäquate Entwicklung zu geben, sind hierfür als Ursachen anzuführen.

10. Zuständigkeit und Sogwirkung eines Ballungsraumes

Während in Bayern für die ordnungsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Menschen (akut auf der Straße ohne Obdach) die jeweilig angegangenen Gemeinden zuständig sind, können für wohnungslose Menschen (in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ohne eigenen mietrechtlich abgesicherten Wohnraum untergebracht) weiterführend ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers sowie teilstationäre oder stationäre Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers zur Überwindung von besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten indiziert sein, sollte ein Mensch nicht in der Lage sein, seine Situation aus eigener Kraft zu meistern und die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung nach SGB XII erfüllen.

Bis auf wenige Ausnahmen scheint die Zuständigkeit bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung unstrittig zu sein.

Bei der Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen lassen sich in der Praxis in den Landkreisen um München hingegen regionale Unterschiede erkennen. Während in den kreisfreien Städten die Verpflichtung zur ordnungsrechtlichen Unterbringung und die örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfe in den gleichen Händen liegt und damit Klarheit herrscht, lassen sich in verschiedenen Landkreisen zwei wesentliche, unterschiedliche Rechtsauffassungen identifizieren.

Die eine Rechtsauffassung delegiert mit Hinweis auf § 14 SGB I die Zuständigkeit zur Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen in die Zuständigkeit der Gemeinden, während eine andere Rechtsauffassung diese Zuständigkeit als ambulante Leistung nach § 67 SGB XII in Verantwortung des örtlichen Sozialhilfeträgers sieht.

In kreisfreien Städten führt dies zu keinen nennenswerten Problemen, da die ordnungsrechtlich unterbringende Behörde auch für die entsprechende Beratung zuständig ist, unabhängig davon, welche der beiden Rechtsauffassungen vertreten wird.

In manchen Landkreisen jedoch führt dies dazu, dass der örtliche Sozialhilfeträger die Gemeinden als zuständig sieht, während die Gemeinden den örtlichen Sozialhilfeträger in Verantwortung sehen.

In diesem Gesamtkontext lassen sich exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende unterschiedliche Konstellationen in Bayern und um München herum erkennen:

1. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und bietet selbst Beratung in der Verwaltung an. Ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden und aufsuchen.

2. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und beauftragt einen freien Träger mit Beratung von wohnungslosen Menschen. Der freie Träger betreibt eine Beratungsstelle, ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden und aufsuchen.

3. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und beauftragt einen freien Träger mit der Beratung von wohnungslosen Menschen. Der freie Träger betreibt eine Beratungsstelle, bietet aber auch durch aufsuchende Sozialarbeit Sprechstunden in den Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung an. Ein betroffener Mensch erfährt professionelle sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung vor Ort und kann zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen aufgeklärt und motiviert werden.

4. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt hingegen vertritt die Auffassung, dass die Gemeinde selbst zur Beratung verpflichtet ist. Ein betroffener Mensch weiß nicht, wohin er sich wenden soll, findet aber

eventuell den Weg zu einer im Landkreis tätigen Sozialberatung eines freien Trägers, welche wiederum aber nicht auf das Phänomen der Wohnungslosigkeit spezialisiert ist.

5. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt teilt diese Auffassung und bietet Beratung in der Verwaltung im Landratsamt an. Ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden, aufsuchen und den ÖPNV in der jeweiligen Struktur nutzen, abhängig von der ordnungsrechtlich unterbringenden Gemeinde.

6. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener
Menschen zuständig. Das Landratsamt teilt diese Auffassung und beauftragt einen freien Träger mit der Beratung betroffener Menschen. Auch hier lassen sich Beispiele finden, in denen der freie Träger lediglich eine Komm- Strukturanbieten (können) und aufgesucht werden müssen. Es lassen sich aber auch Beispiele finden, in denen der freie Träger seine Tätigkeit im Landkreis als aufsuchende Sozialarbeit interpretiert und organisiert, mit den jeweiligen Effekten, die unter den Punkten 2, 3, 4 und 5 beschrieben werden.

7. Ebenso lassen sich Landkreise identifizieren, in welchen sich die Gemeinden für die Beratung von wohnungslosen Menschen zuständig erklären und in Kooperation einen freien Träger mit der Beratung beauftragen. Dieser wiederum stellt dieses Angebot in aufsuchender Form mit den entsprechenden Effekten sicher.

In diesem heterogenen Kontext ist anzunehmen, dass die jeweilige Organisationsform des Wohnungslosenhilfesystems einen nennenswerten Effekt auf den Zugang zu weiterführenden Hilfen, damit auch auf die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung sowie auf die Abwanderung hilfebedürftiger Personen und Familien in Ballungsräume mit einem differenzierten Hilfesystem hat.

Wenn diese Arbeitshypothese zutreffend sein sollte, ist weiter anzunehmen, dass die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung auch einen Effekt auf die Ausdifferenzierung des gesamten Wohnungslosenhilfesystems der Hilfen nach § 67 ff. SGB XII haben könnte. Frei nach dem Motto:
Wo kein Kläger, da kein Richter.
Wo kein Berater, da kein Antrag.
Und:
Eine S- Bahn nach München geht immer.

Die Forschungsergebnisse der Fichter- Studien aus den 90er Jahren sowie der aktuellen SEEWOLF- Studie zur psychischen Gesundheit von wohnungslosen Menschen (in München) legen nah, dass es bei dieser Personengruppe einen nennenswerten Anteil von Menschen gibt, die aufgrund der individuell vorliegenden sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit psychischen Beeinträchtigungen zur Inanspruchnahme von Ihnen zustehenden Sozialleistungen und Hilfen sowie gesellschaftlicher Teilhabe überhaupt erst befähigt werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Personengruppe in der Lage ist, selbstständig eine Beratungsstelle zu identifizieren und aufzusuchen, geschweige denn, dass ein Wissen über sozial und ordnungsrechtliche Ansprüche gegeben ist. Hier erscheint eine aufsuchende Sozialarbeit, welche im Rahmen eines Casemanagement-Ansatzes Zugang zu weiterführenden Hilfen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme organisiert und ermöglicht, als indiziert, um eine Abwanderung in Ballungsgebiete wie München zu verhindern, welche ob der dort differenzierter ausgebauten Hilfesysteme eine Sogwirkung vor allem im MVV- Einzugsgebiet entfaltet und so anderen Gemeinden und örtlichen Sozialhilfeträgern die Nicht- Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit leicht macht. Dies ist insbesondere Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und einer außerhalb Münchens weit verbreiteten rigiden Ablehnungspraxis bei Hilfen für junge Erwachsene nach § 41 SGB VIII

zu beobachten und zu prüfen. Es geht darum, dass ein Ballungszentrum wie München nicht zum Auffangbecken der nicht wahrgenommenen sozialen Verantwortung anderer zuständiger Kostenträger wird. Hier wäre die Etablierung von Controllingprozessen und einem der Wohnungsbaukonferenz ähnlichem, hochrangig besetzten Diskussionsformat für die Planungsregion 14 (München und Umland) zu begrüßen.
Im Sinne einer wirkungsorientierten und effektiven Steuerung von bereits bestehenden Hilfen und Zuständigkeiten muss die LH München ein Interesse daran haben, dass die Zuständigkeit der ambulanten Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII optional gestaltet wird: Während die kreisfreien Städte bleiben als örtliche Sozialhilfeträger zuständig bleiben, muss in Landkreisen und eher ländlich geprägten Regionen die Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen werden. Dies wäre in einer Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnung auf bayerischer Landesebene politisch anzustreben, um der Verweigerung dieser Hilfen in den Landkreisen entgegen zu treten. Denn diese führt maßgeblich zur Abwanderung in die Ballungsgebiete, während eine beim Bezirk Oberbayern liegende Sozialplanung in Ergänzung der örtlichen Zuständigkeit in den kreisfreien Städten und einer an der Eingliederungshilfe orientierten Umsetzung der ambulanten Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII für ein flächendeckend angelegtes Hilfesystem im Gegensatz zu dem in Oberbayern bestehenden Flickenteppich zu ermöglicht.
So könnte die Prävention von Wohnungsverlust endlich flächendeckend in den Landkreisen um München etabliert werden, auch um hier einer Abwanderung nach Wohnungsverlust in die Ballungszentren vorzubeugen.

Die SEEWOLF-Studie

Die SEEWOLF-Studie knüpft wie schon die vorausgegangene sogenannte „Fichter-Studie" aus den 1990er-Jahren die Situation von Menschen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in der Region München.

Josef Bäuml, Monika Brönner, Barbara Baur, Gabriele Pitschel-Walz, Thomas Jahn
Die SEEWOLF-Studie
Seelische Erkrankungsrate in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Großraum München

Mit einem Beitrag von Thomas Duschinger, Gerd Reifferscheid und Alexander Schuchmann
2017, 324 Seiten, kartoniert, € 26,00
ISBN 978-3-7841-2910-5

Die von Fichter ermittelte Rate an psychischen Erkrankungen bei wohnungslosen Menschen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Großraum München betrug über 90% und wurde durch die Seewolf-Studie mehr als bestätigt. Dank der damals eingeführten Betreuungsmaßnahmen hat sich jedoch inzwischen die somatische Seite verbessert (z.B. Ernährungszustand, Zahnstatus).

Obwohl die SEEWOLF-Studie für den Großraum München angelegt ist, gehen die Autoren davon aus, dass die Ergebnisse der Untersuchungen Hinweise auf die Gesamtsituation von wohnungslosen Menschen, gerade in großstädtischen Regionen mit ähnlich ausdifferenziertem Hilfesystem, geben können.

Durch die Seewolf-Studie soll keineswegs eine Psychiatriesierung sondern vielmehr eine Sensibilisierung für den spezifischen Behandlungsbedarf von wohnungslosen Menschen erfolgen. Die Ergebnisse decken sich weitgehend mit den Befunden aus der internationalen Literatur. Insbesondere muss es zu einer konsequenten Vernetzung von psychiatrisch-psychotherapeutischen und sozialpädagogisch-unterstützenden Hilfsmaßnahmen kommen, um die individuelle Versorgung und gesellschaftliche Teilhabe von Wohnungslosen zu verbessern und ihnen adäquate Hilfen zu eröffnen. Die Autoren und Auftraggeber möchten mit der Studie einer möglichen Stigmatisierung vorbeugen und aufzeigen, dass für diese Menschen, am Rande der Gesellschaft, trotz aller bisherigen positiven Entwicklungen im Hilfesystem, weiterhin ein hoher Hilfe-, Unterstützungs- und Versorgungsbedarf besteht.

DIE AUTORINNEN UND AUTOREN

Prof. Dr. med. Josef Bäuml, Leitender Oberarzt an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum rechts der Isar, München.
Dr. med. Monika Brönner, Assistenzärztin und Diplom-Sozialpädagogin (FH) an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum rechts der Isar, München.
Dr. phil. Barbara Baur arbeitet beim Psychologischen Fachdienst im Haus an der Knorrstrasse. In dieser Einrichtung des katholischen Männerfürsorgevereins berät sie wohnungslose Männer mit Sucht und/oder anderen psychischen Erkrankungen.
PD Dr. rer. biol. hum. Gabriele Pitschel-Walz, Psychologische Psychotherapeutin und Leitende Psychologin an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum rechts der Isar, München.
Prof. Dr. phil. Thomas Jahn, Leiter der Arbeitsgruppe Klinische und Experimentelle Neuropsychologie an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum rechts der Isar, München.

Ja, ich (wir) bestelle(n) gegen Rechnung: ___ Ex. Bäuml u.a., **Die SEEWOLF-Studie** € 26,00
Alle Preise zzgl. Versandkosten

Vorname, Name | Institution, Einrichtung | Ansprechpartner
Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort
E-Mail-Adresse | Datum, Unterschrift

SO KÖNNEN SIE BESTELLEN!
Telefon 0761/36825-0
Fax 0761/36825-33
www.lambertus.de

www.lambertus.de

LAMBERTUS
SOZIAL | RECHT | CARITAS